



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0896 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025
Termin	Beratungsfolge:	
13.03.2025	Kreisausschuss	
20.03.2025	Kreistag	

Bezeichnung:

Gemeinsamer Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 Absatz 7 NKomVG

Sachverhalt:

Nach § 9 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berichtet der Landrat dem Kreistag zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die der Landkreis zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

Der erste nach diesen Vorgaben erstellte Bericht für den Berichtszeitraum 2004 - 2006 wurde dem Kreistag im Juli 2007 vorgestellt.

Nunmehr wurde der siebte Bericht für den Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2024 verfasst. Dieser gliedert sich in zwei Teile auf. Im ersten Abschnitt berichtet der Landrat über konkrete Maßnahmen, Entwicklungen und Ziele innerhalb der Kreisverwaltung und des Landkreises, die die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzeigen. Der zweite Teil wird durch die Gleichstellungsbeauftragte erstellt, die über ihre internen und externen Aufgaben unter Einbeziehung durchgeführter Projekte und Veranstaltungen sowie ihrer Mitarbeit in Gremien, Arbeitskreisen, Sitzungen u. ä. berichtet.

Einzelheiten bitte ich dem anliegenden Bericht zu entnehmen.

Prietz



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Siebter Gemeinsamer Bericht

Des Landrates
und
der Gleichstellungsbeauftragten

nach § 9 Absatz 7 NKomVG
über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichbe-
rechtigung von Frauen und Männern

2022 - 2024

Inhalte

	Seite
Einleitung	
I. Rechtliche Grundlagen	1
II. Bericht des Landrates	2
III. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten	9
IV. Fazit	10

Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ihnen liegt hiermit der siebte Gemeinsame Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 Absatz 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern für die Jahre 2022 - 2024 vor.

Der Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes (GG) und die Niedersächsische Verfassung (NV) verpflichten dazu, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu unterstützen, auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Für viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Region ist eine Reihe von Veränderungen im Arbeits- und Privatleben entstanden, deren Bewältigung sie, aber auch die Kreisverwaltung, vor große Herausforderungen stellt. Dabei ist deutlich geworden, dass trotz beachtlicher Fortschritte nach wie vor spürbare Unterschiede in den Lebens- und Arbeitsverhältnissen von Frauen und Männern bestehen. Aber auch die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte sinkt aufgrund des demografischen Wandels, während Digitalisierung und Klimawandel die Wirtschaft zusätzlich unter Druck setzen. Globale Krisen wie die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg verstärken die Unsicherheiten. Die Sicherung von Fachkräften ist insgesamt auch für den Landkreis zu einer zentralen Aufgabe geworden.

So stellte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seinem 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Niedersachsen (Stand Juli 2020) fest, dass die Chancen von Frauen und Männern in vielen gesellschaftlichen Bereichen immer noch unterschiedlich und Frauen nach wie vor seltener in Führungspositionen in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu finden sind. Sie werden immer noch schlechter bezahlt, arbeiten häufiger in Teilzeit und leisten einen erheblichen Teil der Sorgearbeit. Während diese Unterschiede von der breiten Öffentlichkeit bisher im Alltag als ein Thema von vielen wahrgenommen worden ist, hat die COVID-19-Pandemie den Handlungsbedarf deutlich sichtbar werden lassen. Eine gerechte Vergütung der überwiegend von Frauen wahrgenommenen erzieherischen und pflegerischen Berufe hat dabei ebenso die Diskussionen bestimmt wie die Notwendigkeit, einer breiteren Bevölkerungsschicht eine Berufstätigkeit im Home-Office zu ermöglichen. Bei der Wahrnehmung von Kinderbetreuungs- und Pflegeaufgaben durch erwerbstätige Elternpaare hat sich gezeigt, dass wir von einer gleich verteilten Belastung der Frauen und Männer noch weit entfernt sind. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, Voraussetzungen für eine gerechte Aufteilung der Sorgearbeit innerhalb der Familien zu schaffen. Diese Aufgabe und die Gleichstellung von Frauen und Männern bleiben ein zentrales Leitprinzip unserer Arbeit. Wir behalten unser Ziel im Auge, durch geeignete Maßnahmen zu einer geschlechtergerechten und solidarischen Gesellschaft beizutragen, in der Chancen, Möglichkeiten und Verpflichtungen gleich verteilt sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellt auch in seiner Fachkräftestrategie der Niedersächsischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2022 - 2027 (Stand 10. Oktober 2023) fest, welche Rolle der Fachkräftemangel für unsere Region spielt. Darin wird deutlich, dass Dank gemeinsamer Anstrengungen der Rückgang der Arbeitskräfte bisher teilweise ausgeglichen werden konnte, vor allem durch eine höhere Beschäftigungsquote. Dennoch gibt es weiterhin Probleme, insbesondere in der beruflichen Ausbildung. Die Zahl der neuen Ausbildungsverträge liegt noch unter dem Niveau vor der Corona-Pandemie. Die Sicherung von Fachkräften bleibt also eine zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre.

Dieser Bericht zeigt auf, welche wesentlichen Maßnahmen die Kreisverwaltung und die Gleichstellungsbeauftragte in den vergangenen drei Jahren zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf getroffen haben.

gez. Prietz

gez. Weiße

(Prietz)
Landrat

(Weiße)
Gleichstellungsbeauftragte

I. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der Gleichstellungsarbeit sind

- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Artikel 8: „Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“;
- das Grundgesetz (GG), Artikel 3 Absatz 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“;
- die Niedersächsische Verfassung (NV), Artikel 3 Absatz 2 Satz 3: „Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Landkreise.“;
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 9: „Verwirklichung der Gleichberechtigung“ und
- das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in der Fassung vom 09.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 30/2010 Seite 558 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Nr 28/2011 Seite 422 ff).

Im NKomVG lautet § 9 Absatz 7:

„Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.“

Im Zuge der Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts trat diese Vorschrift an die Stelle des früheren § 4a Absatz 8 NLO (bzw. des früheren § 5a Absatz 9 NGO). Die Einführung einer Berichtspflicht durch § 5a Absatz 9 NGO wurde im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01.12.2004 (LT-Drs. 15/1490) begründet. Die Begründung gilt entsprechend für § 4a Absatz 8 NLO und nennt folgende Punkte:

Die Berichtspflicht soll

- dazu anhalten, dass der Landkreis sein Handeln und die Auswirkungen seines Handelns noch stärker als bisher an gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten ausrichtet.

Der Bericht soll Aufschluss darüber geben,

- wie das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ausgestattet ist,
- in welcher Höhe ihr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- wie die Zusammenarbeit im Berichtszeitraum war,
- welche Anregungen, Initiativen und Vorschläge von der Gleichstellungsbeauftragten ausgingen und,
- welche Maßnahmen davon im Landkreis umgesetzt oder aus welchen Gründen nicht umgesetzt werden konnten.

Die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten ist durch die Novellierung des NKomVG zum 01. November 2016 gestärkt worden.

Der Erste Bericht wurde dem Kreistag für die Berichtszeit 2004 bis 2006 im Juli 2007 zur Beratung vorgelegt; der Zweite Bericht für die Berichtszeit 2007 bis 2009 im September 2010. Über den Dritten Bericht, der die Jahre 2010 bis 2012 umfasst, wurde der Kreistag im Oktober 2013 informiert; über den Vierten Bericht, der die Jahre 2013 bis 2015 behandelt, im März 2016. Der Fünfte Bericht für die Berichtszeit 2016 bis 2018 lag dem Kreistag im März 2019 vor. Der Sechste Bericht für die Jahre 2019 bis

2021 lag im März 2022 dem Kreistag vor. Mit dem Siebten Bericht werden nunmehr die Jahre 2022 bis 2024 im Hinblick auf gleichstellungsrelevante Aspekte vorgestellt.

II. Bericht des Landrates

Gleichstellungsplan

Nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) hat jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten für jeweils drei Jahre einen Gleichstellungsplan aufzustellen. Mit dem Gleichstellungsplan werden die Ziele, für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben zu fördern und zu erleichtern sowie ihnen eine gleiche Stellung zu verschaffen, verfolgt. Um diesen Zielen gerecht zu werden, enthält der Gleichstellungsplan konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten seiner sich aus § 15 NGG ergebenden Verpflichtung mit der Aufstellung der Gleichstellungspläne für die Jahre 2012 - 2014, 2015 - 2017, 2018 - 2020, 2021 - 2023 und 2024 - 2026 nachgekommen. Der aktuelle Gleichstellungsplan wurde einstimmig mit einer Enthaltung vom Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 20.12.2023 beschlossen. Über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes wird den Beschäftigten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf seiner Geltungsdauer zu berichten sein (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NGG).

Durch Mitteilung im Intranet vom 15.04.2024 ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung der Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsplans 2021 - 2023 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gegeben worden.

Dienstvereinbarungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Während der Corona-Pandemie wurden aufgrund entsprechender Notwendigkeiten kurzfristig flexible Möglichkeiten der Arbeitserbringung im Homeoffice geschaffen, die über die eher starren Regelungen der Telearbeit hinausgingen. Aufgrund der deutlich überwiegend positiven Erfahrungen mit dieser Arbeitsform wurde im Februar 2023 die „Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit“ geschlossen, die nicht nur die flexible Arbeitserbringung am heimischen Arbeitsplatz sondern weitergehend jene Form der dienstlichen Arbeit umfasst, welche außerhalb der Dienststelle an einem sonstigen, örtlich ungebundenen, Arbeitsplatz, in einem privaten Umfeld oder während einer Dienstreise, geleistet wird. Seit der formellen, dauerhaften Einführung der mobilen Arbeit erfreut sich dieses Modell großer Beliebtheit und wird aus unterschiedlichen Anlässen in vielfältigen Ausprägungen genutzt. Die Teilnahme an mobilen Arbeiten kann ohne formale Beantragungsform, durch vorherige mündliche Absprache oder per E-Mail mit der vorgesetzten Führungskraft genutzt werden.

Eine weitere gravierende Erweiterung der Möglichkeit brachte der Abschluss der „Dienstvereinbarung zur Einrichtung eines Langzeitkontos“ zum 1. August 2024. Mit dem Langzeitkonto sollen Beschäftigte über einen längeren Zeitraum Zeitguthaben ansparen und zu einem späteren Zeitpunkt entnehmen können. Es kann aktuell für eine Freistellung vor Beginn der gesetzlichen Altersrente genutzt oder für eine Auszeit, auch in Verbindung mit Urlaub, beansprucht werden.

Fortsetzung der Gesundheitsförderung in der Kreisverwaltung in den Jahren 2022 - 2024

Die seit 2011 bestehende Gesundheitsförderung konnte fortgesetzt und um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Gesundheitswoche

Die üblicherweise abwechselnd an dem Standort Rotenburg und Bremervörde durchgeführte Gesundheitswoche fand nach einer coronabedingten Pause erst 2023 wieder statt. Aufgrund von umfassenden Umbauarbeiten am Standort Bremervörde wurde die Woche in 2023 und 2024 am Standort Rotenburg durchgeführt. 2023 konnten die Beschäftigten innerhalb der Woche an über 20 Angeboten zum Thema

Gesundheit teilnehmen. Im Jahr 2024 wurden rund 30 Gesundheitskurse - von Meditation, Pilates und Resilienz über Aquafitness, Rückenfitness und Sitzergonomie bis hin zu Drums Alive, Kraft- und Ausdauertraining sowie Zumba - angeboten.

Firmenfitness

Seit dem 01.07.2023 bietet der Landkreis den Beschäftigten die Möglichkeit, das Firmenfitnessprogramm von Hansefit zu nutzen.

Hierbei können für einen geringen Betrag vielfältige Sport- und Fitnessangebote deutschlandweit wahrgenommen werden.

Gesundheitsseminare

Ferner wurden Gesundheitsseminare angeboten. Neben zwei Resilienzseminaren, welche in Bremervörde (Insgesamt 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) und in Rotenburg (Insgesamt 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) durchgeführt wurden, wurde auch ein Seminar „Gesundheitsförderliches Führungsverhalten - Führung als Gesundheitsressource“ angeboten, welches ausschließlich in Rotenburg stattgefunden hat. Es nahmen neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dem Seminar teil.

Adventskalender Gesundheitsförderung

In der Adventszeit wurde für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein digitaler Adventskalender mit Inhalten zur Gesundheitsförderung - bspw. Informationen zu dem Firmenfitnessprogramm, eine Interessenabfrage bezüglich der Gesundheitsförderung sowie das Save-the-Date für die Gesundheitswoche 2025 in Bremervörde - erstellt und im Intranet zur Verfügung gestellt.

Beauftragung für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für die Jahre 2022 - 2024

Gemäß § 18e Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGBII) bestellt jeder Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus der Mitarbeiterschaft seines Jobcenters einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA). Die Beauftragten unterstützen und beraten die Leitung des Jobcenters und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Im Jobcenter Rotenburg (Wümme) wird diese Stelle im Berichtszeitraum und aktuell von Frau Andrea Kaiser wahrgenommen.

Bedingt durch die am 11. März 2020 durch die WHO erklärte Corona-Pandemie, gab es im Berichtszeitraum massive Einschnitte in das Alltagsleben und somit auch in die Tätigkeitsmöglichkeiten der BCA.

Im Berichtszeitraum fanden diverse Austausche im Netzwerk mit den BCA der benachbarten Landkreise, der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft, Simbav e. V. und der Migrationsbeauftragten des Landkreises statt.

So kam es zu einem durch die BCA organisierten „Frauenfrühstück“ an den Standorten in Rotenburg und Bremervörde. Hierzu wurde eine klar definierte Zielgruppe eingeladen sowie zwei Damen außerhalb des Leistungsbezugs, die als „positiv Beispiel“ von ihren Erfahrungen berichteten, warum sie trotz schwieriger Lebensumstände nicht im Leistungsbezug waren oder diesen kurzzeitig wieder beenden konnten.

Die „Tour in den Job“ war ein Gemeinschaftsprojekt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Koordinierungsstelle Frauen & Wirtschaft, dem Jobcenter und der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe im Landkreis Rotenburg (Wümme). An einer Informationsveranstaltung mit Besuchen der Jugendherberge in Rotenburg, des Hotel-Restaurants Waldhof und der Landpension Bamans Hof hat sich eine 10-tägige Qualifikation in den vorgestellten Arbeitsbereichen angeschlossen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Herkunftsländern haben die Chance genutzt, Einblicke in die Berufsfelder Hauswirtschaft, Gastronomie und Pflege zu erlangen. Im Rahmen der Qualifizierung wurden sowohl theoretische als auch praktische Inhalte vermittelt. Es standen u. a. Themen wie Arbeits- und Gesundheitsschutz und Erste-Hilfe auf dem Programm. In der Lehrküche der Berufsbildenden Schulen Rotenburg ging es um die Zubereitung von kleinen Mahlzeiten unter Berücksich-

tigung von Hygiene- und Infektionsschutz. In weiteren Modulen wurden Einblicke in Pflegeberufe vermittelt und auch kulturelle Unterschiede am Arbeitsplatz thematisiert. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wurde geklärt, welche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten es in den Bereichen Hauswirtschaft, Gastronomie und Pflege insgesamt gibt.

Zukünftig sollen weitere Projekte dieser Art (u.a. in Zusammenarbeit mit der BCA der Bundesagentur für Arbeit) stattfinden. Bereits im Berichtszeitraum wurden hierfür die entsprechenden Vorarbeiten geleistet.

Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Frauen & Wirtschaft“ in den Jahren 2022-2024

Die „Koordinierungsstelle Frauen & Wirtschaft Landkreis Rotenburg (Wümme)“ ist seit dem 1. Januar 2013 als 22. Koordinierungsstelle in Niedersachsen tätig. Sie ist ein regionales Bindeglied zwischen Wirtschaft, Arbeitsmarktakteuren, Weiterbildungseinrichtungen und Arbeit suchenden Frauen. Unter den Prämissen Gleichstellung, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion werden Frauen beim Wiedereinstieg, Umstieg oder Aufstieg im Job unterstützt.

Die Koordinierungsstelle berät und qualifiziert nicht nur Frauen hinsichtlich der Integration in Arbeit, sie vernetzt sie auch mit der Wirtschaft.

Sie unterstützt die Unternehmen, die im Wettbewerb um die besten Fachkräfte stehen und sich durch ein familiengerechtes Arbeitsplatzangebot auszeichnen oder auszeichnen wollen, durch die Angebote des Überbetrieblichen Verbundes (ÜBV).

Im Berichtszeitraum hat die Koordinierungsstelle mit aufsuchenden Angeboten die Zusammenarbeit mit den Familienzentren im Landkreis Rotenburg (Wümme) intensiviert und konnte so die Zielgruppe der Mütter in Elternzeit landkreisweit erreichen. In Kooperation mit dem Jobcenter und der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe konnte das Projekt „Tour in den Job“ erfolgreich umgesetzt werden und Frauen im Bürgergeldbezug für die Arbeit in Hauswirtschaft und Gastronomie begeistert werden. Im Überbetrieblichen Verbund wurden Netzwerktreffen als neues Format eingeführt, um den Austausch der Mitglieder untereinander zu fördern und Themen zur Fachkräftesicherung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu vermitteln.

Das Jobcenter beteiligt sich mit einer Förderquote von 30 % finanziell am Betrieb der Koordinierungsstelle. Die Zuschüsse beliefen sich für die Jahre 2022-2024 auf insgesamt 140.000 €.

Das Jobcenter empfiehlt die Koordinierungsstelle den Leistungsbezieherinnen des Rechtskreises SGB II und weist auf geeignete Veranstaltungen hin. Das Angebot steht jedoch allen interessierten Frauen im Kreisgebiet offen.

Familienservice

Drei Familienservicebüros des Landkreises bieten in den Regionen Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven koordinierende Service- und Dienstleistungsangebote für Eltern mit Kindern im Vorschulalter sowie mit und für diese tätigen Netzwerkpartner an.

Eltern und Kinder sollen sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) gut angenommen fühlen. Die Familienservicebüros organisieren Willkommensbesuche, stellen Material für eine Tasche zusammen, akquirieren und schulen Ehrenamtliche für deren Durchführung.

Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen dienen der Begrüßung und Information. Geschulte Ehrenamtliche überreichen Eltern im Auftrag des Landrates ein Paket mit einem Geschenk und Informationen zu Angeboten, die für junge Familien interessant sind. Auf diesem Weg erhalten Familien auch einen ersten Überblick über die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung im Landkreis.

Informationen zur kindlichen Entwicklung, zu flächendeckenden und regionalen Angeboten für (werdende) Eltern und Kinder von 0-6 Jahren können auch digital über das Familienportal <https://familienportal.lk-row.de/> abgerufen werden.

Gute Angebote der Kinderbetreuung sind für berufstätige Eltern zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unabdingbar. Die Familienservicebüros sind Anlaufstelle für Eltern mit Fragen zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Sie beraten und vermitteln in Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist ein vorrangig auf Kinder unter drei Jahren ausgerichtetes Betreuungsangebot, das es alleinerziehenden wie zusammenlebenden Eltern ermöglicht, Familie und Beruf zu vereinbaren. Die Fachkräfte der Familienservicebüros akquirieren potenzielle Kindertagespflegepersonen, prüfen deren Eignung, organisieren deren Qualifizierung und erteilen die erforderliche Pflegeerlaubnis.

Der Landkreis unterstützt mit dem Betrieb der Familienservicebüros Mütter und Väter, die Familie und Berufstätigkeit miteinander vereinbaren müssen bzw. wollen und erhöht somit seine Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort für Familien und Fachkräfte.

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind niedrigschwellige Angebote, die sich an werdende Eltern und Eltern mit Kindern im Vorschulalter richten. Diese werden bei der herausfordernden Aufgabe, ihr Kind gesund und geschützt groß werden zu lassen, gestärkt. Angebote der Frühen Hilfen fördern elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenz und bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Frühe Hilfen richten sich an alle Eltern. Sie unterstützen zudem Eltern in besonderen Situationen. Die Familienservicebüros sind federführend bei der Vernetzung der Akteure der sogenannten Frühen Hilfen. Die Fachkräfte des Familienservicebüros koordinieren drei regionale Netzwerke, in denen sich Fachleute aus verschiedenen Professionen zu ihren Aufgaben und zur Situation vor Ort austauschen. Bestehende Angebote werden auf Aktualität hin geprüft und weiterentwickelt. Neu aufkommende Bedarfe von (werdenden) Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren werden bei der Angebotsentwicklung aufgegriffen.

Drei, jeweils von einem freien Träger betriebene, regionale Kompetenzzentren sorgen im Auftrag des Landkreises dafür, dass Eltern zentral und niedrigschwellig Beratung und Unterstützung einholen können. Eine Fachkraft des Trägers berät und koordiniert die jeweiligen Angebote. In jeder Kommune werden zwei Eltern-Kind-Gruppen vorgehalten.

Die Träger der Kompetenzzentren führen zudem drei regional passgenaue Projekte Früher Hilfen durch. Des Weiteren werden, nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“, zusätzliche Projekte Früher Hilfen anerkannter Träger vom Landkreis gefördert. Mit der Projektstruktur kann durch gezieltes Aufgreifen aktuellen Bedarfen von Familien zeitnah begegnet werden.

Kindertagesbetreuung

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für ihr Kind, sobald dies das erste Lebensjahr vollendet hat. Damit erhöhen sich die Chancen für Väter und Mütter, frühzeitig wieder in den Beruf einsteigen zu können und gleichzeitig ihr Kind gut versorgt zu wissen.

In seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dem Landkreis die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben der Landkreis und die Gemeinden im Landkreis eine „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ geschlossen. Nach dieser Vereinbarung tragen die Kommunen Sorge dafür, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorgehalten wird. Hierbei können sie auch auf Betreuungsangebote freier Träger zurückgreifen. Mit der Vereinbarung ist auch die durch den Landkreis für die Erfüllung dieser Aufgabe geleistete Betriebskostenförderung geregelt. Es ist eine regelmäßige jährliche Anpassung der Förderbeträge vorgesehen. Der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote vor Ort wird unterstützt. Die Entwicklung der Betriebskostenförderung in den vergangenen Jahren ergibt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024
Betriebskostenförderung	14.482.211 €	15.761.351 €	16.458.456 €	17.997.032 €

Gem. § 21 NKiTaG1 ist jährlich der Bestand an Betreuungsplätzen, bestehend aus genehmigten und belegten Plätzen sowie die Prognose zum Bedarf an Plätzen für die nächsten sechs Jahre zu ermitteln.

Zum Stichtag 01.10.2024 standen im Landkreis insgesamt 7.866 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung².

Einrichtung	Anzahl Betreuungsplätze	Belegte Betreuungsplätze
Krippe (unter 3 Jahre)	1.595	1.349
Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)	5.942	5.152
Hort (ab Einschulung bis 14 Jahre)	329	297

Bis zum Kindergartenjahr 2030/2031 wird ein um 21,8 % steigender Bedarf an Krippenplätzen und ein um 3,9 % verringerter Bedarf an Kindergartenplätzen prognostiziert. Der Bedarf an Betreuungsplätzen im Hort wird voraussichtlich zunächst ansteigen, dann aber sukzessive verringern.

Die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen wurden in den vergangenen Jahren stetig angepasst, wodurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Landkreis deutlich verbessert worden ist.

Das institutionelle Angebot wird flankiert vom Angebot der Betreuung in Kindertagespflege. In 2024 waren im Landkreis insgesamt 83 Tagespflegepersonen aktiv, die zusammen insgesamt 227 Plätze für Kinder vorhielten. 204 der betreuten Kinder waren unter drei Jahren.

Mit der durch Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) jährlich erfolgenden dynamischen Anpassung der Sach- und Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen wird zur Attraktivitätssteigerung der Tätigkeit beigetragen. Des Weiteren erfolgte in 2024 ein einmaliger Inflationsausgleich für Kindertagespflegepersonen.

Gem. Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen Kita-Trägern steht die Fachberatung für Kindertagesbetreuung Trägern bei pädagogischen Fragen und zur anonymen Beratung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Die Fachkräfte koordinieren zudem die Schnittstelle am Übergang zwischen KiTa und Grundschule.

Innerhalb der Fachberatung haben sich zwei Beschäftigte auf den Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung im Vorschulalter spezialisiert. Diese können zur Beratung und Qualifizierung von Kindertageseinrichtungen herangezogen werden. Seit dem Abschluss eines „Regionalen Förderkonzeptes zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“ zwischen dem Landkreis und den landkreisweit tätigen Trägern fördert das Land diesen Bereich gem. § 31 Nds. KiTaG. Der Landkreis hat in 2018 als erster Kreis deutschlandweit das zertifizierte Fortbildungsangebot „HIT“ zur Vermittlung sprachförderlicher Grundlagen im Betreuungsalltag auch für Tagespflegepersonen angeboten. Das Angebot wurde fortlaufend und ergänzend auch für Leitungskräfte vorgehalten.

Die Abstimmungs- und Informationsbedarfe über die Durchführung der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ zwischen Landkreis und Kommunen haben sich erheblich intensiviert. Über den pädagogischen und qualitativen Beratungsbedarf gem. SGB VIII und NKiTaG hinaus, werden auch durch die Auswertung und Umsetzung kurzfristig umzusetzender Richtlinien erhebliche Ressourcen gebunden. Um diesen Bedarfen Rechnung zu tragen, hat der Landkreis im Juli 2020 eine AG KiTa eingerichtet, zu der alle Vertragspartner eingeladen wurden. Die AG erweist sich für alle Beteiligten als zielführendes Informations-, Austausch- und Planungsforum.

In einer Unterarbeitsgruppe wurde zum Thema Fachkräftemangel gearbeitet. Die Ergebnisse werden, in einer Handreichung zusammengefasst, allen Trägern zur Verfügung gestellt.

¹ Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

² Auswertung 2024 wird in 2025 veröffentlicht

Neben den Kindertageseinrichtungen ist die Kindertagespflege eine weitere, tragende Säule der Kindertagesbetreuung, insbesondere von Kindern unter drei Jahren. Der Landkreis wirbt kontinuierlich um Personen, die in der Kindertagespflege tätig sein wollen. Interessenten werden geschult und erhalten im Anschluss von den Fachkräften des Jugendamtes, bei festgestellter Eignung, eine Pflegeerlaubnis. Auch für Kindertagespflegepersonen bietet die Fachberatung des Landkreises anonyme Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII vor.

Das Betreuungsangebot wird insgesamt in den letzten Jahren sowohl bezogen auf das Alter von Kindern als auch bezogen auf die Zahl der Betreuungsstunden früher und umfangreicher in Anspruch genommen. Die Anzahl der betreuten Kinder wie auch der Stundenumfang der Betreuung sind gestiegen. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung trägt der Inanspruchnahme Rechnung. Die aktuellen Entwicklungen werden jährlich im Jugendhilfeausschuss der Öffentlichkeit vorgestellt.

Eltern können, entsprechend ihres Einkommens, beim Landkreis die Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung ihres Kindes beantragen. Eltern sollen wissen, dass sie im Landkreis willkommen sind und dieser sich dafür einsetzt, Familien mit Kindern finanziell zu entlasten.

Großtagespflegestellen

Der Landkreis hat Räumlichkeiten im Kreishaus Rotenburg sowie einen dazu gehörigen Außenbereich zum Betrieb einer Großtagespflegestelle verpachtet, deren Betreuungsangebot Beschäftigte der Kreisverwaltung für ihre Kinder bis zu drei Jahren in Anspruch nehmen können. „Die Wümmewichtel“ sind mit kleinkindgerechtem Mobiliar und Spielmaterialien ausgestattet. Hier arbeiten qualifizierte Tagespflegepersonen zusammen und betreuen ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumen. Es werden ausschließlich Kinder im Alter ab acht Wochen (Ende des Mutterschutzes) bis zu maximal drei Jahren betreut (Beginn der Betreuung im Kindergarten).

Mit dem Angebot hat die Kreisverwaltung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit geschaffen, Beruf und Familie noch besser miteinander vereinbaren zu können. Arbeit und Kinderbetreuung können so unter einem Dach stattfinden. Während die Eltern arbeiten, werden die Kinder qualifiziert betreut. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird es damit erleichtert, zeitnah im Anschluss an die Elternzeit wieder in die Berufstätigkeit zurück zu kehren.

In der Großtagespflegestelle können bis zu zehn Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Insgesamt haben die Betreiberinnen die Möglichkeit, bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abzuschließen. Damit besteht die Möglichkeit, die maximale Belegung der zehn Ganztagsplätze mit bis zu 15 Kindern auszuschnöpfen, da einzelne Plätze unter mehreren Kindern aufgeteilt werden können. Die Pächterinnen sind vertraglich verpflichtet, bevorzugt Kinder von Landkreisbeschäftigten aufzunehmen.

Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der üblichen Dienstzeiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) ab 7.00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach individueller Absprache mit den Eltern ausgelegt. Die Höhe der Betreuungskosten und der Kostenbeiträge der Eltern richten sich nach der aktuellen Satzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.

Das Prinzip der Großtagespflegestelle hat sich bewährt. Fünf Großtagespflegestellen werden in verschiedenen Regionen des Landkreises vorgehalten. Das Angebot wird gut genutzt und kontinuierlich ausgebaut.

Kindertagespflege-Vertretungsstützpunkt

In Kindertagespflege-Vertretungsstützpunkten können Eltern ihre Kinder bis 14 Jahren kurzfristig betreuen lassen, wenn beispielsweise die eigene Tagesmutter ausfällt und die Kinder nicht von ihren Eltern betreut werden können. Niedersachsenweit war der Kindertagespflege-Vertretungsstützpunkt in Zeven die erste Einrichtung dieser Art im ländlichen Raum.

Mit der Möglichkeit, den Vertretungsstützpunkt zu nutzen, erhalten insbesondere berufstätige Eltern mehr Sicherheit bei der Betreuung ihres Kindes. Für alle Eltern bzw. Familien besteht damit bei Ausfall der üblichen Betreuung ein adäquates, bedarfsgerechtes Angebot von bis zu acht Betreuungsstunden täglich an fünf Werktagen. Die Plätze werden durch das Familienservicebüro in Zeven vermittelt.

Sachkosten für die Einrichtung des Stützpunkts wurden sowohl vom Landkreis als auch dem Land Niedersachsen getragen. Für die wöchentliche Bereitschaftszeit der im Stützpunkt tätigen Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis eine Pauschale gezahlt. Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden mit einem Aufschlag pro Stunde vergütet. Das Betreuungsangebot wird sehr gut angenommen.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen 2024 drei regionale Vertretungsstützpunkte zur Verfügung.

Jugendhilfeausschuss

Die Gleichstellungsbeauftragte wird an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen des Jugendamtes beteiligt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Im Jugendhilfeausschuss, der gemeinsam mit der Verwaltung das Jugendamt bildet, ist die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gem. § 4 (1) Nr. 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Achten Sozialgesetzbuch³ als beratendes Mitglied vertreten. So kann sie dazu beitragen, dass geschlechtsspezifische Bedürfnisse in Verwaltung und Politik schon von Kindesbeinen auf berücksichtigt werden.

Häusliche Gewalt

Der Landkreis betreibt sowohl ein Frauenhaus als auch die Beratungs- und Interventionsstelle BISS gegen häusliche Gewalt.

Das Frauenhaus wird vom Landkreis mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen finanziert. Ist eine Wegweisung des Täters durch die Polizei nicht ausreichend, können Frauen bzw. auch Mütter, gemeinsam mit ihren Kindern, im Frauenhaus anonym untergebracht werden. Hier haben sie die Möglichkeit, ihre Situation zu reflektieren und eine Perspektive zu entwickeln. Sie werden gestärkt und erhalten praktische Unterstützung beim Aufbau eines gewaltfreien und selbständigen Lebens.

Bis zu sechs Frauen, die sich der häuslichen Gewaltspirale entziehen möchten, kann im Frauenhaus Beratung und Schutz angeboten werden. Bei Auslastung des Hauses ist eine Unterbringung außerhalb des Landkreises möglich. Keine Frau wird abgewiesen.

Von 2021-2024 fanden 88 Frauen Schutz und Unterstützung im Frauenhaus. Frauen, die im Landkreis nicht sicher untergebracht wären, wurden an andere Frauenhäuser in Deutschland vermittelt. Gewalt betrifft Frauen aus allen Altersstufen. Der Großteil der aufgenommenen Frauen ist jedoch zwischen 20 und 40 Jahren alt. Der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund betrug zuletzt 45 %. Die Hemmschwelle für Frauen aus anderen Kulturkreisen, in denen es nicht immer möglich ist, aus einer gewaltgeprägten Beziehung auszusteigen, hat sich verringert.

Nicht jede von häuslicher Gewalt betroffene Frau möchte in einem Frauenhaus aufgenommen werden. In diesem Fall kann die Beratungs- und Interventionsstelle BISS gegen Gewalt eine passende Unterstützung sein. Die Arbeit der BISS erfolgt pro-aktiv. Durch die Polizei erhalten die Mitarbeiterinnen Vermerke zu allen Fällen häuslicher Gewalt. Zu den Betroffenen wird Kontakt aufgenommen. Beratung und Unterstützung werden Frauen und Männern angeboten. Häusliche Gewalt ist nach wie vor ein überwiegend Frauen betreffendes Thema. Die Zahl der beratungssuchenden Männer steigt jedoch seit Jahren, wenn auch in geringem Umfang, an. Die Hemmschwelle, sich als von häuslicher Gewalt betroffener Mann erkennen zu geben, liegt nach wie vor hoch.

Von häuslicher Gewalt betroffene Personen können sich auch eigenständig an die BISS wenden. Zudem können sich Dritte, die beispielsweise von Gewalt betroffene Personen kennen zu Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Von 2021-2024 wurden insgesamt 1.403 Fälle, in denen Frauen oder Männer Opfer häuslicher Gewalt waren, von der BISS bearbeitet. Die Zahlen stiegen von 305 in 2021 auf 392 in 2024.

³ Nds. AG SGB VIII

Die Leitung des Frauenhauses und der BISS trägt mit dem Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“ zur Vernetzung der regionalen Akteure und der Abstimmung deren Tätigkeit bei. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil des Netzwerkes.

U. a. zum internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, dem sog. „Orange Day“, werden die Schutz- und Unterstützungsangebote gemeinsam beworben.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 22.02.2024 beauftragt, zu prüfen, ob im Landkreis ein Bedarf für eine Täterberatungsstelle besteht und wie bei bestehendem Bedarf für den Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Täterberatung mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ angeboten werden kann. Bei festgestelltem Bedarf soll die Möglichkeit einer Kooperation mit Nachbarlandkreisen geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfungen wird in 2025 vorgestellt. Im Anschluss kann zur weiteren Vorgehensweise beraten werden.

III. Die Gleichstellungsbeauftragte

Aufgaben - ein Überblick

Als Gleichstellungsbeauftragte stelle ich mich und meine Aufgaben vor:

Meine Kernaufgaben als kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind größtenteils im NKomVG (§ 9 Absätze 2 bis 5) geregelt. Im Absatz 2 ist hier geschrieben: Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Weiter heißt es, sie wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Ich berate und unterstütze den Kreistag und die Verwaltung darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb des Landkreises zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen.

Dies beinhaltet, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern wahrzunehmen und deren Lebenswirklichkeit zu berücksichtigen, um gleichwertige Lebensverhältnisse und Inklusion zu ermöglichen. Dazu zählt ausdrücklich auch der Themenbereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Meine Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte können als Querschnittsaufgaben verstanden werden. Die Wahrnehmung dieser erfolgt verwaltungsintern und -extern.

Intern befasse ich mich mit Organisationsentwicklung, Personalwesen und den Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung insbesondere mit dem Ziel, für Frauen und Männer gleiche Beschäftigungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten sicherzustellen. Extern, außerhalb der Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), wirke ich in kommunalpolitischen Gremien, Politikberatung, Problemanalysen und Vorschlägen für Grundsatzverfahren zu geschlechterrelevanten Konzepten der Kommune mit. Hier bin ich insbesondere Ansprechpartnerin für Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner rund um die Thematik „Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“ oder „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Ich gebe Impulse und helfe bei der Umsetzung der Ziele.

Ich bin als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Landrat unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben bin ich nicht weisungsgebunden (§ 9 Abs. 3 NKomVG).

Ich berichte hier über meine Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte im Zeitraum 2022 - 2024. Auch dieser Zeitraum war anfangs noch von den Auswirkungen der Coronapandemie geprägt. Insbesondere die Verwaltungsstruktur ist hier angepasst worden. Weiter zeichneten sich im genannten Zeitraum Problematiken in der Fachkräftegewinnung und der Digitalisierung ab.

Personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Arbeitszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt seit dem 01.03.2021 35 Wochenstunden. Eine Stellvertreterin gibt es seit dem 05.12.2024 mit 5 Wochenstunden.

Die Gleichstellungsbeauftragte verfügt über ein eigenes Büro sowie über ein I-Phone und ein I-Pad.

In den Jahren 2022 - 2024 standen der Gleichstellungsbeauftragten folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

	2022	2023	2024
Für die Öffentlichkeitsarbeit (in Euro)	4.000	4.000	4.000
Für eigene Fortbildungen (in Euro)	1.500	1.500	1.500

Aufgaben innerhalb der Landkreisverwaltung und -politik

Zu den regelmäßigen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehörten im Berichtszeitraum:

- Beteiligung an Stellenbesetzungsverfahren und Personalangelegenheiten (hier liegt auch weiterhin der Schwerpunkt angesichts von über 1200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den aktuellen Herausforderungen in Zeiten stetig wachsenden Fachkräftemangels),
- Mitwirkung an Berichten, Konzepten, Dienstvorschriften usw. mit und ohne offensichtlicher Gleichstellungsrelevanz (z. B. Gleichstellungsplan 2021-2023, DV Mobiles Arbeiten, Kooperationsvereinbarung Migration und Teilhabe),
- Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, insbesondere des Kreisausschusses und des Kreistages, aber auch des Sozialausschusses und Behindertenbeirats,
- Teilnahme bei verwaltungsinternen Besprechungen (z. B. Leitungsrunde, Amtsleiterrunde, Klausurtagungen),
- Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss,
- Information der Beschäftigten über gleichstellungsrelevante Themen (Intranet, Broschüren, Aushänge usw.),
- Vertrauliche Ansprechpartnerin für Beschäftigte; Mitwirkung an konsensorientierten Lösungen,
- Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren (z.B. „Häusliche Gewalt“, „Netzwerken in ländlichen Räumen“),
- Veranstaltung und Besuch verschiedener Fachtage sowie
- Mitgliedschaft in diversen Arbeitskreisen (z. B. Arbeitskreis „Mädchen“, Beirat Jobcenter, Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“).

Aufgaben außerhalb der Landkreisverwaltung

Der externe Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten lässt sich untergliedern in Beratungsarbeit anderer Organisationen und Institutionen (z. B. Unterstützung des Landesfeuerwehrverbandes sowie der Lebenshilfe, Austauschtreffen in der Politik) in persönlicher, telefonischer und schriftlicher Form. Hier geht es vorrangig um Themen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Teilzeitbeschäftigung, Wiedereingliederung nach Elternzeit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Frauen in der Politik und Konflikten am Arbeitsplatz.

Öffentlichkeitsarbeit:

Begrüßungsreden zur globalen Initiative „One Billion Rising“ und dem „Orange Day“ (Internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen);
Mehrere Veranstaltungen rund um das Thema „Orange Day“ in Form von Fachtagen, Vorträgen sowie einer Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Angeboten (Selbstverteidigungskurs, Kino);
Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft, u.a. zum „Equal Pay Day“;
Ausstellung „seiten.verkehrt“ der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Vernetzungsarbeit:

Besuch von Arbeitsgruppen-Treffen der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Rotenburg (Wümme) und von Fachkonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten auf der ehemaligen Regierungsbezirksebene, als auch auf Landes- und Bundesebene; zusätzlich wurde ein Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten auf Landkreisebene gegründet; Mitarbeit in Arbeitskreisen (z. B. Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, verschiedene Arbeitskreise u. a. Täterberatung, Frauennetzwerk Zeven)

Projektarbeit:

Stützpunkt und Betreuerin beim Projekt „Frau.Macht.Demokratie“; Teilnahme am Projekt „mehr.wert“ der Metropolregion Hamburg; Projekte „Täterarbeit“ und „Häusliche Gewalt“; Hauptveranstalter der „Orange Days“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

IV. Fazit

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit verschiedenen Herausforderungen zu kämpfen. Zum einen sind immer noch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie spürbar. Hier sind hauptsächlich immer noch Frauen mehrfach belastet sowohl beim Thema Kinderbetreuung als auch bei der Pflege Angehöriger. Zum anderen ist der Fachkräftemangel zu einer großen Problematik geworden. Die Verwaltung des Landkreises hat hier besonders im Hinblick auf Flexibilität reagiert, umso dem Mangel größtenteils erfolgreich entgegenzuwirken.

Die flexiblen Arbeitsmodelle machen den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu einem attraktiven Arbeitgeber. Fachkräfte sichern Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung, Wohlstand und Lebensqualität. Auch die Digitalisierung kann die Flexibilität weiter erhöhen und so einen wertvollen Beitrag zum Kampf gegen den Fachkräftemangel - auch im Hinblick auf eine Anwerbung potentieller Teilzeitkräfte - leisten. Die Digitalisierung sowie die flexible Arbeitszeitgestaltung gilt es weiter zu nutzen und auch auszubauen.

Zusammenfassend betrachtet besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Der kommunale Blick muss auch in Zukunft auf die unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen sowie von Männern und Jungen gerichtet sein.

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0893		
		Status: öffentlich		
		Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule, Frauenhaus

Sachverhalt:

Für die Kreismusikschule und das Frauenhaus sind Zuwendungen eingegangen bzw. angekündigt worden, über deren Annahme noch zu beschließen ist.

a) Kreismusikschule

- Landesverband niedersächsischer Musikschulen 23.646,89 €

b) Frauenhaus

- Andreas Pape, 4 Einkaufsgutscheine im Gesamtwert von 450,00 €
- Vörder Seefee, Ralf Poppe 500,00 € (angekündigt)

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € wurde auf den Kreistag übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen wird zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Rettungsdienstmanagement Tagesordnungspunkt: 8.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0874 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2025	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	10	0	3
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Rettungsdienstbedarfsplanung;
a) Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis hat als Träger des Rettungsdienstes den **Sicherstellungsauftrag** für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen insbes. der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports (§ 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz - NRettDG). In diesem Zusammenhang ist ein Plan aufzustellen, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll (§ 4 Abs. 6 NRettDG). Dieser sog. Bedarfsplan ist **regelmäßig fortzuschreiben** (§ 4 Abs. 6 NRettDG).

Für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde als Ergebnis einer entsprechenden Ausschreibung die LÜLF+ Sicherheitsberatung GmbH, Bismarkstraße 29, 41747 Viersen, mit der Erstellung eines Bedarfs- (Anlage 1) und Innovationsgutachtens (Anlage 2) beauftragt.

Abweichend zu den Vorjahren wurde erstmalig, in Abstimmung mit dem DRK KV Bremervörde e. V. und den Krankenkassen, ein sogenanntes „Innovationsgutachten“ beauftragt. Dies ist notwendig geworden, weil eine ggf. festgestellte Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltestunden personell nicht hätte umgesetzt werden können – aufgrund der fehlenden Personalressource Notfallsanitäter (NFS) kann bereits jetzt der im aktuellen Bedarfsplan vorgegebene 2. Rettungswagen (RTW) in Sottrum nicht besetzt werden.

Vor diesem Hintergrund müssen alternative Möglichkeiten ohne Einbußen für die Versorgung der Bevölkerung gefunden werden.

Eine Möglichkeit bietet seit der Novelle des NRettDG aus November 2021 die Einführung des Notfallkrankentransports (N-KTW), der die s.g. Notfalltransporte durchführen soll. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG hat der Rettungsdienst bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten, diese in kurzer Zeit

am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

Der Gesetzgeber hat damit ein neues Rettungsmittel eingeführt, welches die Handlungsmöglichkeiten in der Notfallversorgung erweitert und es ermöglicht, gezielter auf die medizinischen Erfordernisse einzugehen. Dieses Rettungsmittel wurde zuvor über einen langen Zeitraum in Pilotregionen Niedersachsens in der Praxis erprobt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Pilotregionen hat der Landesausschuss Rettungsdienst dazu ausgeführt:

„Qualitätseinbußen sind bei sachgerechter Anwendung dieses Konzeptes nicht zu befürchten, vielmehr führt dieses Vorgehen zum zielgerichteteren und effizienteren Einsatz von Rettungsmitteln.“

Der N-KTW ist, im Gegensatz zum RTW, der immer mit mindestens einem NFS besetzt ist, mit zwei Rettungssanitätern zu besetzen, von denen mindestens einer Einsatzerfahrung (mindestens 100 dokumentierte Einsätze in der Notfallrettung) besitzen muss. Die Einführung des N-KTW bewirkt demnach einen zielgerichteten Einsatz der Notfallsanitäter in der Notfallrettung und bietet so auch einen schonenden und effektiven Umgang mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gutachter aufgrund der im Einsatzleitsystem hinterlegten Meldebilder („Diagnosen“) in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst und dem Leiter der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven eine Zuordnung der derzeit verwendeten Meldebilder zum neuen Rettungsmittel N-KTW erarbeitet und über die Verschneidung mit den Einsätzen der Krankentransportwagen (KTW) und RTW den notwendigen Bedarf an N-KTW ermittelt.

Dieser sieht für den Bereich Nord/Mitte und den Bereich Süd jeweils zwei N-KTW vor, davon je einer „rund-um-die Uhr“, der andere zeitabhängig. Geplant ist die Stationierung des „rund-um-die-Uhr“ N-KTW in Bremervörde, die des zeitabhängigen N-KTW in Zeven. Da das „OsteMed Strukturkonzept 2019“, III. Zukünftige Notfallversorgung am Standort Zeven, die „rund-um-die-Uhr“ Vorhaltung mit zwei RTW vorsieht, also zwei Fahrzeuge aus dem Bereich der Notfallversorgung, soll abweichend von der gutachterlichen Soll-Konzeption für den Standort Zeven auch der zweite N-KTW „rund-um-die-Uhr“ vorgehalten werden. Daraus resultiert eine nicht bedarfsgerechte Vorhaltung von 2.950 Rettungsmittelvorhaltestunden, was allein für den Bereich Personalkosten zu ca. 250.000 € Mehrkosten, die nicht von den Krankenkassen refinanziert werden, führen wird. Dem gegenüber steht jedoch die Verschiebung von RTW-Vorhaltestunden aus dem nicht bedarfsgerechten in den bedarfsgerechten Bereich, wodurch der „Eigenanteil“ an Personalkosten des Landkreises für diesen Bereich (RTW) um ca. 1.024.000 € auf dann noch ca. 955.000 € reduziert wird.

Für den Bereich Süd sollen beide N-KTW aufgrund der zentralen Lage in Rotenburg (Wümme) stationiert werden.

Die jeweils zweiten, zeitabhängig besetzten, RTW in Sittensen, Sottrum und Visselhövede sind vor dem Hintergrund der Einführung des N-KTW gemäß dem aktuellen Bedarfsgutachten künftig nicht mehr erforderlich.

Diese Anpassungen ermöglichen es, ggf. die andere größere Innovation umzusetzen (siehe hierzu Beschlussvorlage „Vorbeugender Rettungsdienst“): Die Einführung des „ROWsponder“ (Arbeitstitel) – eine Anpassung des „NotSan-Responders“ / „Gemeinde-Notfallsanitäters“ für/auf den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme). Hierzu werden NFS benötigt, die durch die Anpassungen in der RTW-Vorhaltung voraussichtlich zur Verfügung stehen.

Um sowohl die Einführung der N-KTW zeitnah umsetzen zu können, aber auch die zeitlich versetzt geplante Einführung des „ROWsponder“, soll der Bedarfsplan zum 01.04.2025 in Kraft treten. Aufgrund der bereits notwendigerweise angelaufenen Vorbereitungen zur Qualifikation der für den N-KTW notwendigen Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung kann davon ausgegangen

werden, dass die Einführung der insgesamt vier N-KTW zum 01.04.2025 gewährleistet werden kann – als Fahrzeuge werden vorerst die dann nicht mehr benötigten zweiten RTW genutzt. Die durch den Wegfall der zweiten RTW zur Verfügung stehenden NFS-Stellen können dann, bei entsprechender Beschlussfassung, für die Aus- und Weiterbildung zum „ROWsponder“ genutzt werden – hier sind entsprechende Kurse für „Gemeinde-Notfallsanitäter“ zu besuchen. Geplant ist die Einführung des „ROWsponder“ zum dritten Quartal 2025.

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen ist der Bedarfsplan zu aktualisieren und fortzuschreiben; wie in den letzten Jahren ist der Bedarfsplan in einen allgemeinen Teil, sowie die Teile A und B unterteilt.

Eine Unterteilung in Bedarfsplan Teil A und Teil B ist notwendig, um zur Ermittlung der von den Kostenträgern anzuerkennenden wirtschaftlichen Gesamtkosten Rettungsdienst eine, gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG), benehmensfähige Bedarfsplan-Grundlage zu haben, da die aus Teil B resultierende Vorhaltung über die wirtschaftlich notwendige und somit bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung hinausgeht.

Per E-Mail vom 14.01.2025 haben die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes das Benehmen gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG für den bedarfsgerechten Teil hergestellt.

Um den Ausschussmitgliedern Gelegenheit für Fragen an den sachverständigen Gutachter zu geben, nimmt dieser an der Ausschusssitzung teil – vorläufige Ergebnisse wurden der Interfraktionellen AG „Bedarfsplanung“ am 03.09.24 bereits vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der bisher geltende Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.09.2022 wird mit Wirkung ab dem 01.04.2025 durch die im Entwurf vorliegende Fassung ersetzt.

(Prietz)



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Bedarfsplan für den
Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg
(Wümme)**

**Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025**

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Gliederung

1.	Allgemeiner Teil	Seite 3
1.1	Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Rotenburg (Wümme)	Seite 3
1.2	Einsatzentwicklung	Seite 5
1.3	Einführung/Rechtsgrundlagen	Seite 8
1.4	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	Seite 9
1.5	Beauftragung	Seite 9
1.6	Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes.....	Seite 10
2.	Bedarfsbemessung	Seite 11
2.1	Dispositions- und Ausrückzeit	Seite 11
2.2	Rettungsleitstelle	Seite 11
2.3	Rettungswachen	Seite 11
2.4	Rettungsmittel.....	Seite 12
2.5	Rettungsdienstpersonal	Seite 12
2.6	Notarzte Dienste	Seite 13
2.7	Örtliche Einsatzleitung	Seite 15
2.8	Massenanfall von Verletzten	Seite 15
3.	Anzahl und Standorte der Rettungswachen	Seite 17
3.1	Teil A Bedarfsgerechter Rettungsdienst	Seite 17
3.2	Teil B Zusätzliche Vorhaltung	Seite 20

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

1. Allgemeiner Teil

1.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der ländlich geprägte Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt zwischen den Ballungsräumen Hamburg und Bremen im niedersächsischen Teil der Metropolregion Hamburg. Mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 Kilometern und einer Fläche von 2.070 Quadratkilometern ist er einer der größten Landkreise der Bundesrepublik Deutschland. Im Kreisgebiet leben rund 168.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) umfasst die Städte Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie die Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven mit insgesamt 52 Mitgliedsgemeinden. Kreissitz ist Rotenburg (Wümme), eine Nebenstelle der Kreisverwaltung befindet sich in Bremervörde und verschiedene stark nachgefragte Dienstleistungen können auch in Zeven erledigt werden.

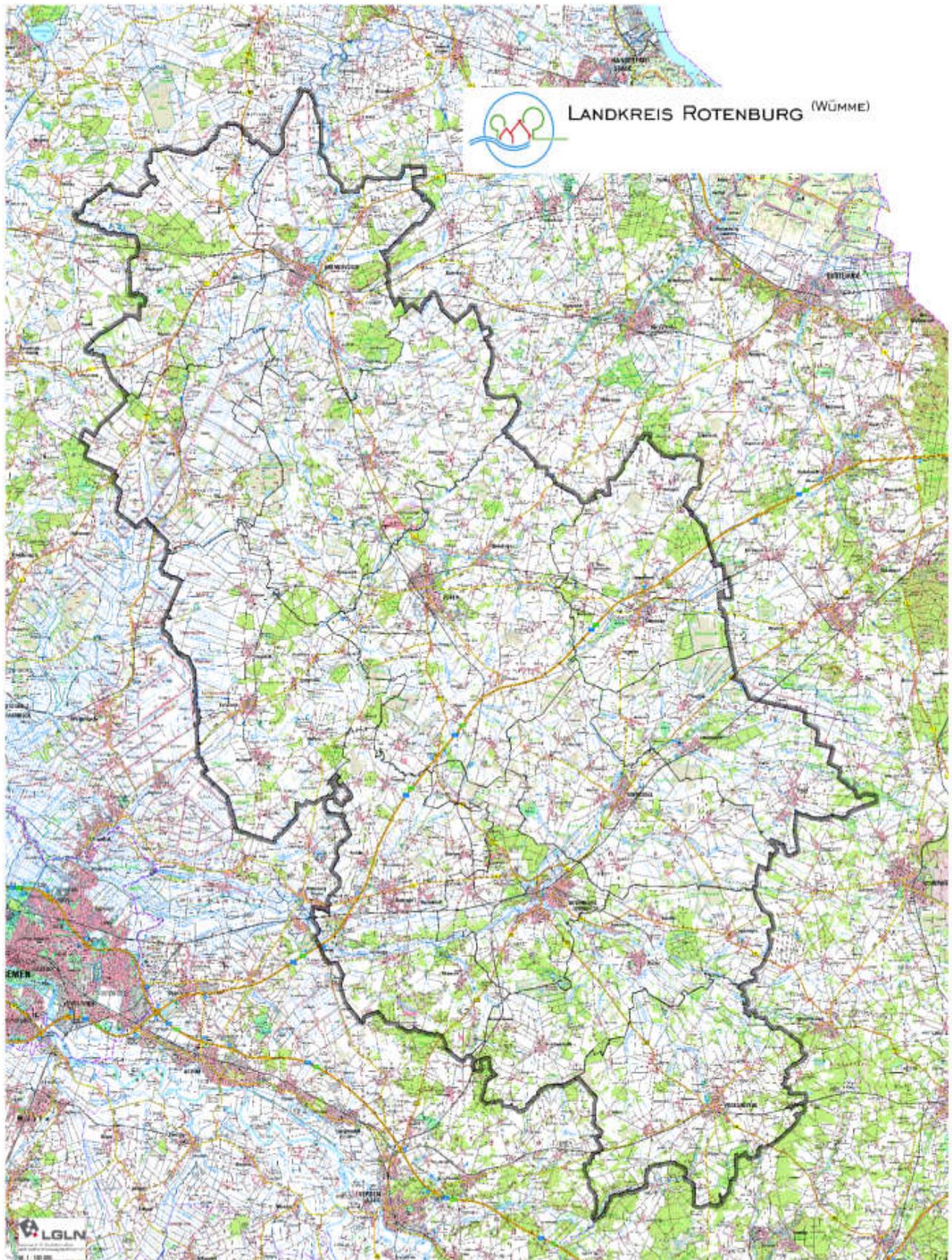
Stationär medizinisch versorgt werden die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises im Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg und dem OsteMed Klinikum Bremervörde. Laut Niedersächsischem Krankenhausplan 2022 (aktuellste Version) verfügt das Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg über 713 stationäre und 62 teilstationäre Betten. Das OsteMed Klinikum Bremervörde hält 162 stationäre Betten vor.

Im Bereich der stationären Rehabilitationsmaßnahmen stehen im Median Klinikum Gyhum 333 Betten zur Verfügung.

In zurzeit 29 Alten- und Pflegeheimen stehen 2.074 Plätze zur Verfügung.

Aufgrund des Bürgerentscheides 2009 und des „Gutachtens zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme) unter Einbeziehung einer Überprüfung der Rettungswachenstandorte“ vom 24.05.2018 untergliedert sich der Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) in sieben Versorgungsbereiche mit insgesamt neun Rettungswachen.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025



Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

1.2 Einsatzentwicklung

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der rettungsdienstlichen Strukturen im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) und der allgemeinen Entwicklungen in diesem Bereich werden die über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven disponierten Einsätze regelmäßig ausgewertet. Hierbei wird unterschieden nach qualifiziertem Krankentransport, Notfallrettung und Notarzteinsätzen. Zusätzlich fallen seit Anfang April 2015 noch qualifizierte Krankentransporte an, die zurzeit die Firma Mediteam Krankentransporte Bremen und Rotenburg GmbH durchführt (die Firma ist Inhaber einer Genehmigung nach § 19 ff NRettDG für den qualifizierten Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes). Diese werden jedoch nicht über die Einsatzleitstelle des Landkreises disponiert, sind aber vor dem Hintergrund der gesamten Einsatzentwicklung im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls zu betrachten.

Datenbasis ist hier das in der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr disponierte Einsatzaufkommen:

	Krankentransporte	Krankentransporte § 19	Notfallrettung	Notarzteinsätze
2014	14.372		10.844	4.319
2015	13.273	1.973	12.208	4.657
2016	13.642	2.703	13.556	4.636
2017	12.964	2.479	15.081	4.641
2018	12.601	2.546	15.314	4.464
2019	11.576	2.266	15.330	4.332
2020	11.419	2.507	14.475	3.998
2021	12.272	2.741	15.610	3.926
2022	10.250	2.455	20.920	4.287
2023	9.715	2.528	20.719	3.535
2024	9.913	2.600	21.102	2.920

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Auf die einzelnen Einsatzarten runtergebrochen:

Qualifizierter Krankentransport gesamt:

	Krankentransporte	Krankentransporte § 19	Gesamt	Steigerung	%
2014	14.372		14.372		
2015	13.273	1.973	15.246	874	6,08%
2016	13.642	2.703	16.345	1.099	7,21%
2017	12.964	2.479	15.443	-902	-5,52%
2018	12.601	2.546	15.147	-296	-1,92%
2019	11.576	2.266	13.842	-1.305	-8,62%
2020	11.419	2.507	13.926	84	0,61%
2021	12.272	2.741	15.013	1.087	7,8 %
2022	10.250	2.455	12.705	-2.308	-15,37 %
2023	9.715	2.528	12.243	-462	-3,64 %
2024	9.913	2.600	12.513	270	2,21 %

Notfallrettung:

	Notfallrettung	Steigerung	%
2014	10.844		
2015	12.208	1.364	12,58%
2016	13.556	1.348	11,04%
2017	15.081	1.525	11,25%
2018	15.314	233	1,54%
2019	15.330	16	0,10%
2020	14.475	-855	-5,58%
2021	15.610	1.135	7,27 %
2022	20.920	5.310	25,38 %
2023	20.719	-201	-0,97 %
2024	21.102	383	1,84 %

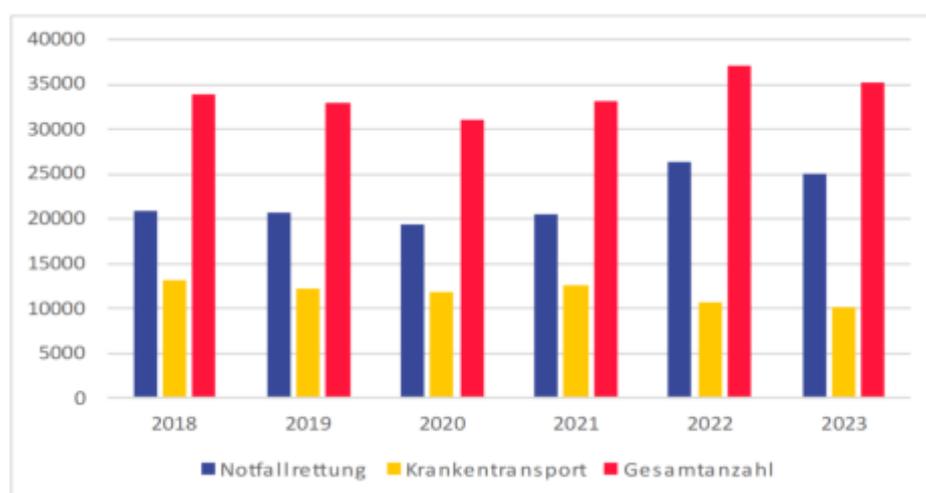
Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Notarzteinsätze:

	Notarzteinsätze	Steigerung	%
2014	4.319		
2015	4.657	338	7,83%
2016	4.636	-21	-0,45%
2017	4.641	5	0,11%
2018	4.464	-177	-3,81%
2019	4.332	-132	-2,96%
2020	3.998	-334	-7,71%
2021	3.926	-72	-1,80 %
2022	4.287	361	9,20 %
2023	3.535	-752	-17,54 %
2024	2.920	- 615	- 17,40 %

Im Zuge der Erstellung des aktuellen Bedarfsgutachtens hat auch der Gutachter im Rahmen einer Trendanalyse die Einsatzentwicklung betrachtet. Er kommt hierbei zu folgenden Ergebnissen:

Die Einsatzzahlen sind in den vergangenen Jahren gegenüber dem Jahr 2018 um 3,9 % gestiegen. In der Notfallrettung ist ein Plus von 20,5 % zu verzeichnen und die Nachfrage nach Krankentransporten ist um 23 % gesunken. Das Jahr 2018 wurde als Vergleichszeitraum herangezogen, um zwei Jahre ohne die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Einsatzentwicklung berücksichtigen zu können.



Quelle: LÜLF+ Sicherheitsberatung GmbH, Bismarkstraße 24. 41747 Viersen, Bedarfsgutachten Rettungsdienst 2024 Landkreis Rotenburg (Wümme), Seite 44

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

1.3 Einführung/Rechtsgrundlagen

Nach § 4 Abs. 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. Nr. 37, ber. Nr. 65) stellt jeder Träger im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) für seinen Rettungsdienstbereich einen Plan auf, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. Der Plan ist regelmäßig fortzuschreiben.

Die Sicherstellung des Rettungsdienstes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 NRettDG durch den bodengebundenen Rettungsdienst. Träger sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG die Landkreise, die diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, § 3 Abs.2 NRettDG, wahrnehmen.

Der bisher geltende Bedarfsplan (Beschluss des Kreistages vom 21.12.2021) wird mit Wirkung vom 01.01.2025 durch diesen Plan ersetzt.

Grundlage für die Bemessung des Bedarfs bildet die nach § 30 Nr. 2 NRettDG erlassene „Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes“ (BedarfVO-RettD) vom 24.08.2023 (Nds. GVBl. S. 203).

Der aktuelle Bedarf für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ergibt sich aus dem „Bedarfsgutachten Rettungsdienst 2024“ für den Landkreis Rotenburg (Wümme) der Firma LÜLF+ Sicherheitsberatung GmbH, Bismarckstraße 29, 41747 Viersen; ergänzt durch das ebenfalls durch LÜLF+ erstellte „Innovationsgutachten Rettungsdienst 2024“ für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Beide Gutachten wurden abgestimmt mit den Krankenkassen beauftragt.

Dieser Bedarfsplan ist in einen allgemeinen Teil, sowie die Teile A und B unterteilt. Eine Unterteilung in Bedarfsplan Teil A und Teil B ist notwendig, um zur Ermittlung der von den Kostenträgern anzuerkennenden wirtschaftlichen Gesamtkosten Rettungsdienst eine, gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 NRettDG, benehmensfähige Bedarfsplan-Grundlage zu haben, da die aus Teil B resultierende Vorhaltung über die wirtschaftlich notwendige und somit bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung hinausgeht.

Da mit den Kostenträgern keine Rettungswachen-/Fahrzeugstandorte vereinbart oder festgelegt wurden, sondern nur die Anzahl von Rettungswachensversorgungsbereichen, die für eine Gebietsabdeckung erforderlich sind, bleibt die Grundlage für die beiden zusätzlichen Rettungswachen-/Fahrzeugstandorte, dargestellt in Teil B, weiterhin der Bürgerentscheid vom 07.06.2009, der gemäß § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses hat.

Die Erweiterung des zeitabhängigen Notfall-Krankenwagens (N-KTW) an der Rettungswache Zeven auf eine Vorhaltung „rund-um-die-Uhr“ resultiert aus dem

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

entsprechenden Beschluss des Kreistages vom 11.04.2018 zu Tagesordnungspunkt 6.2, Zukunft der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH - Strukturkonzept 2019 - ebenfalls dargestellt in Teil B.

1.4 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Nach § 10 Abs. 3 NRettdG wird der Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einem Ärztlichen Leiter/einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst geleitet.

Abweichend von der bisherigen gemeinsamen Bestellung eines ÄLRD im Leitstellenverbund mit jeweils einem Drittel Stellenanteil hat nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers im Frühjahr 2022 jeder der drei Landkreise seinen eigenen ÄLRD mit einer halben Stelle bestellt. Die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund ist jedoch vertraglich geregelt.

1.5 Beauftragung

Gemäß § 5 Abs. 1 NRettdG kann der Träger des Rettungsdienstes Dritte mit der Durchführung des Rettungsdienstes und der Einrichtung und Unterhaltung der Einrichtungen ganz oder teilweise beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragenen Aufgaben so erfüllt, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst tun müsste. Der Beauftragte handelt im Namen des Trägers des Rettungsdienstes.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die DRK-Kreisverbände Bremervörde und Rotenburg beauftragt (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1995).

Gemäß der Vereinbarung vom 13.07.2004 zwischen den DRK-Kreisverbänden nimmt der DRK-Kreisverband Bremervörde e. V. seit dem 01.09.2004 die Durchführung des Rettungsdienstes für den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) allein wahr.

Der DRK-Kreisverband Bremervörde ist zuständig für die praktische Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich der Vorhaltung des Personals, der, nach den Vorgaben des Landkreises abgestimmten, anteiligen Vorhaltung der Rettungswachen, der Unterhaltung der Rettungswachen und Desinfektionsmöglichkeiten und die Organisation und Sicherstellung der vorhandenen Notarztdienste.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat sich insbesondere folgende Aufgaben selbst vorbehalten:

- Beschaffung sämtlicher Rettungsmittel einschließlich der medizinischen Geräte
- Fakturierung einschließlich Mahnverfahren und Inkasso sämtlicher erstellter Rechnungen und Bescheide
- Rückläuferbearbeitung
- Neubau von Rettungswachen

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

1.6 Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes

Die Firma Docdrive GmbH, Schiffdorfer Chaussee 73, 27574 Bremerhaven, als Rechtsnachfolger der Firma Mediteam Krankentransporte Bremen und Rotenburg GmbH, Schiffdorfer Chaussee 73, 27574 Bremerhaven, hat eine Genehmigung zur Durchführung des qualifizierten Krankentransports außerhalb des Rettungsdienstes gemäß § 19 ff NRettdG.

Genehmigt ist zurzeit folgende Vorhaltung:

	Tag	Uhrzeit
Fahrzeug 1	Montag bis Freitag	07:00 - 22:00 Uhr
Fahrzeug 2	Montag bis Freitag	08:00 - 16:00 Uhr
Fahrzeug 3	Montag bis Freitag	09:00 - 17:00 Uhr

Standort der Fahrzeuge ist der Jeersdorfer Weg 22, 27356 Rotenburg (Wümme).

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

2. Bedarfsbemessung

2.1 Dispositions- und Ausrückzeit

Der Bedarfsplanung liegen Dispositions- und Ausrückzeiten für jede Rettungswache von jeweils im Mittel einer Minute zugrunde, die einzuhalten sind.

2.2 Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird mit einer Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz) als Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr betrieben. Die Einsatzleitstelle ist ständig mit zwei Disponenten besetzt. Die technischen Einrichtungen (Funk- und Kommunikationseinrichtungen, Leitrechner zur Einsatzdisposition usw.) entsprechen dem Stand der Technik. Alle erforderlichen Unterlagen, Verzeichnisse, Einsatzpläne sind vorhanden.

Seit 01.07.2007 gehört die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven dem Leitstellenverbund der Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) an.

2.3 Rettungswachen

Im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) werden, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, Rettungswachen mindestens in der erforderlichen Anzahl betrieben.

In Teil 3 sind aufgeführt:

3.1 Teil A Bedarfsgerechter Rettungsdienst

3.2 Teil B Zusätzliche Vorhaltung

Die Zeiten der Besetzung gehen im Einzelnen aus den in Teil A und Teil B beschriebenen erforderlichen Rettungsmittelvorhaltungen hervor.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

2.4 Rettungsmittel

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden eingesetzt:

- Rettungswagen nach DIN EN 1789:2020 Typ C für die Notfallrettung (RTW)
- Notfall-Krankenwagen nach DIN EN 1789:2020 Typ B für den Notfalltransport (N-KTW)
- Krankentransportwagen nach DIN EN 1789:2020 Typ B für den qualifizierten Krankentransport (KTW)
- Notarzteinsatzfahrzeuge nach DIN 75079:2009 für den Einsatz des Notarztes in der Notfallrettung (NEF)

Die Vorhaltung der Fahrzeuge an den einzelnen Rettungswachen ergibt sich aus Teil A und Teil B.

Vorgehaltene, bedarfsgerechte Reservefahrzeuge:

4 RTW, 2 N-KTW, 2 KTW, 1 NEF.

Gemäß § 9 NRettdG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 NRettdG wird kein eigener Intensivtransportwagen (ITW) vorgehalten. Je nach Zielkrankenhaus wird der ITW aus Hannover, Oldenburg, Hamburg oder Bremen angefordert. Vorgehalten wird weiterhin ein Schwerlast-RTW.

2.5 Rettungsdienstpersonal

Gemäß § 10 Abs. 2 NRettdG sind Krankenkraftwagen mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen auf einem RTW mindestens eine Person zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin (NFS) berechtigt sein muss, bis zum 31.12.2026 kann anstelle eines NFS noch ein Rettungsassistent/eine Rettungsassistentin (RA) eingesetzt werden. Ein N-KTW ist in der Regel mit mindestens einem Rettungssanitäter/einer Rettungssanitäterin (RS) mit Einsatzerfahrung (mindestens 100 dokumentierte Einsätze in der Notfallrettung) zu besetzen; ein KTW mit mindestens einem Rettungssanitäter/einer Rettungssanitäterin (RS). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die Krankenkraftwagen daher in der Regel wie folgt besetzt:

RTW = 1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent, 1 Rettungssanitäter
N-KTW = 1 Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung (mindestens 100 dokumentierte Einsätze in der Notfallrettung), 1 Rettungssanitäter
KTW = 2 Rettungssanitäter
NEF = 1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent, 1 Notarzt

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Die Besetzung der RTW und NEF ergibt sich aus der Empfehlung des Landesausschuss Rettungsdienst zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse), da alle RTW und NEF in derartigen Lagen im Rahmen der MANV-S-Komponente (Sofort) eingesetzt werden können und die Empfehlung eine entsprechende Fahrzeugbesetzung vorsieht. Eine entsprechende Mindestbesetzung auf den Fahrzeugen der Notfallrettung ist somit unabdingbar.

Grundsätzlich werden sämtliche Rettungsmittel mit dem ausgewiesenen qualifizierten und damit hauptamtlichen Personal besetzt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und sein Beauftragter sind bestrebt, soweit verfügbar, zur Kostenersparnis auch entsprechend qualifiziertes ehrenamtliches Aushilfspersonal einzusetzen.

Da es sich bei Rettungssanitätern um die niedrigste gesetzlich geregelte Qualifikationsstufe im Rettungsdienst in Niedersachsen handelt, ist der Einsatz eines Rettungshelfers (RH) anstelle eines zweiten RS auf einem KTW nur in begründeten Ausnahmen zulässig.

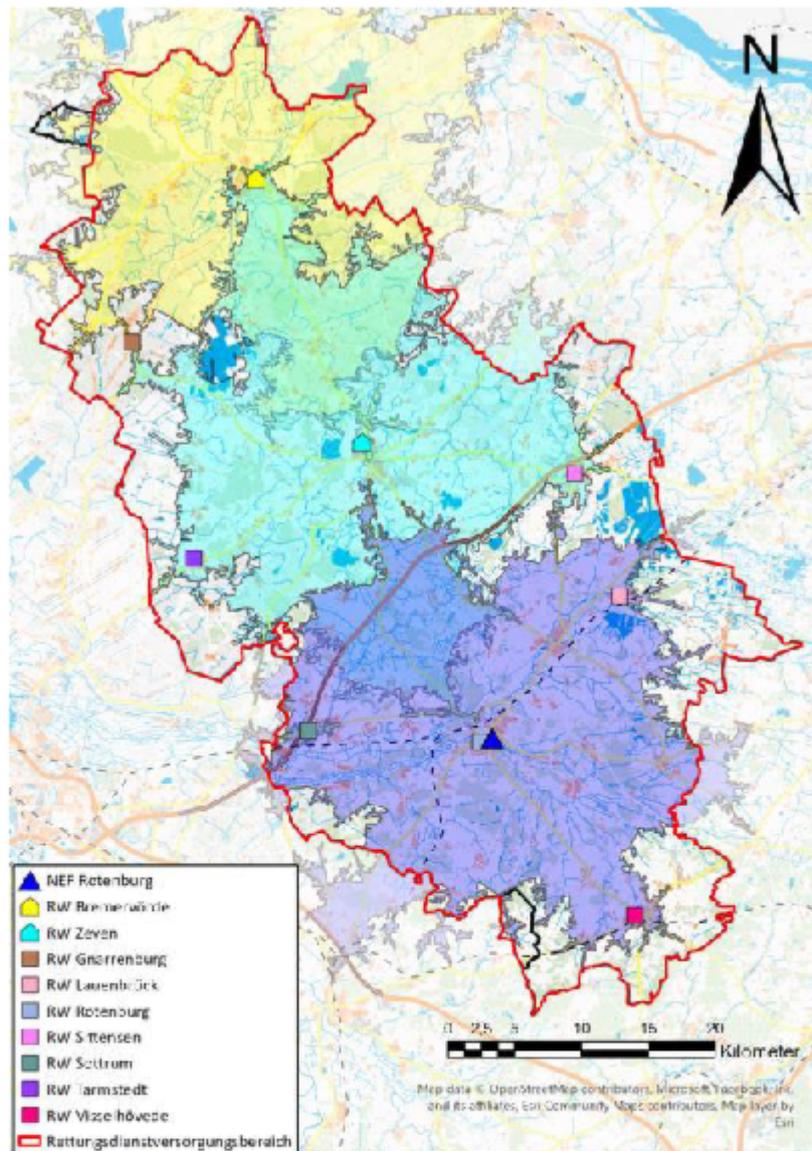
2.6 Notarztdienste

An den Rettungswachen Bremervörde und Zeven sowie am Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg stehen jeweils in ständiger Besetzung ein Notarzt mit der Zusatzqualifikation „Rettungsmedizin“ sowie ein Notfallsanitäter / Rettungsassistent als Fahrer zur Verfügung.

Der Einsatz der Notärzte erfolgt im Rendezvous-Verfahren mit den in ihrem jeweiligen Bereich eingesetzten Rettungsmitteln.

Die Bereitstellung des Notarztes für Rotenburg regelt eine Vereinbarung zwischen dem Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH und dem DRK-Kreisverband Bremervörde in der jeweils geltenden Fassung. Die Bereitstellung der Notärzte für Bremervörde und Zeven stellt das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremervörde e. V., im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages über die Verpflichtung von Notärzten mit Honorarverträgen sicher.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025



Quelle: LÖLF+ Sicherheitsberatung GmbH, Bismarkstraße 24, 41747 Viersen, Bedarfsgutachten Rettungsdienst 2024 Landkreis Rotenburg (Wümme), Seite 42

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

2.7 Örtliche Einsatzleitung

Gemäß § 7 Abs. 1 NRettdG ist eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) zu bilden, die bei einem größeren Notfall am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle übernimmt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Lenkung des Einsatzes erforderlich ist, und die medizinische Versorgung leitet. Eine solche örtliche Einsatzleitung besteht nach § 7 Abs. 2 NRettdG mindestens aus einem Leitenden Notarzt/einer Leitenden Notärztin (LNA) und einem organisatorischen Leiter/einer organisatorischen Leiterin Rettungsdienst (OrgL). Aufgaben und Bestandteile einer ÖEL regelt die Empfehlung „Örtliche Einsatzleitung“ des Landesausschuss Rettungsdienst.

Nach § 7 Abs. 4 NRettdG hat der Träger des Rettungsdienstes Maßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen vorzubereiten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung u. a. dadurch nach, dass er eine Gruppe von Leitenden Notärzten/Notärztinnen, die zurzeit aus 15 Personen besteht, benannt hat, die im Bedarfsfall alarmiert werden können. Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst, gegenwärtig besteht die Gruppe aus 33 Personen, sind zur permanenten Sicherstellung ihrer Verfügbarkeit in zwei Bereiche, Süd und Nord/Mitte, dienstplanmäßig eingeteilt. Somit stehen im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) im Regelfall ständig zwei OrgL in Bereitschaft. Unterstützt werden kann die ÖEL Rettungsdienst im Einsatzfall durch die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD). Diese Gruppe besteht momentan aus 12 Personen, die über eine weiterführende Ausbildung verfügen und als Führungsassistenten eingesetzt werden können. Sie stellen ebenfalls die Besetzung des Einsatzleitwagens Rettungsdienst (ELW RD) sicher.

2.8 Massenanfall von Verletzten (ManV)

Entsprechend der Empfehlung des Landesausschuss Rettungsdienst zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignisse) hat der zuständige Rettungsdienstträger detaillierte Planungen vorzunehmen und adäquate Festlegungen zu treffen. Dieser Vorgabe trägt der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit seinem „Konzept zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten (ManV-Konzept)“ nebst zugehörigem Fahrzeugkonzept und dem „Konzept zur überregionalen Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten (Ü-ManV-Konzept) der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden“ Rechnung.

Im Rahmen dieser Konzepte stehen die sogenannten „Schnellen Einsatzgruppen“ (SEG) außerhalb des hauptamtlichen Rettungsdienstes sowie die Bereitschaften der Kreisverbände Bremervörde und Rotenburg des Deutschen Roten Kreuzes zur Verfügung. Ergänzt werden können sie durch örtliche Einheiten der Johanniter - Unfall-Hilfe (JUH), der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), des Technischen Hilfswerks und des privaten Krankentransportunternehmens Docdrive GmbH.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Die Alarmierung dieser Einheiten erfolgt ausschließlich durch die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven oder einer der Einsatzleitstellen aus dem Leitstellenverbund.

Ergänzt werden diese Konzepte durch den Krankenhausnotfallplan im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

3. Anzahl und Standorte der Rettungswachen

3.1 Teil A Bedarfsgerechter Rettungsdienst

Zur Überprüfung der Standortplanung im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mit Beschluss des Kreisausschusses am 15.12.2016 nachfolgendes „Gutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme) unter Einbeziehung einer Überprüfung der Rettungswachenstandorte“, Teil 1: Neuplanung Rettungswachenstruktur, Entwurf, Stand: 24.04.2017, der Firma forplan, Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m. b .H., ergänzt um die „Expertise zur Neuplanung von Rettungswachenstandorten im Landkreis Rotenburg (Wümme)“, Stand: 15.11.2017 sowie des „Gutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme) unter Einbeziehung einer Überprüfung der Rettungswachenstandorte“, Stand: 24.05.2018, beides ebenfalls von der vorgenannten Gutachterfirma, beauftragt.

Die „Expertise zur Neuplanung von Rettungswachenstandorten im Landkreis Rotenburg (Wümme)“, Stand: 15.11.2017, hat im Rahmen der theoretischen Standortplanung ergeben, dass durch 7 Standorte in Verbindung mit überbereichlichen Versorgungsmöglichkeiten eine flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereichs Rotenburg (Wümme) erreicht werden kann. Hierzu wäre allerdings die Verlegung aller bisherigen Rettungswachenstandorte notwendig.

In einem gemeinsamen Workshop mit dem Gutachter, dem Beauftragten, den Kostenträgern und dem Landkreis konnte am 17.01.2018 eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass durch 7 Rettungswachenversorgungsbereiche eine flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches Rotenburg (Wümme) erreicht werden kann.

Die in diesem Zusammenhang ermittelten Standorte wurden auf Grundlage einer theoretischen Planung zur Gebietsabdeckung des Rettungsdienstbereiches ermittelt und orientieren sich nicht an vorhandenen Rettungswachenstandorten. Da die Auswahl der tatsächlichen Rettungswachenstandorte seitens des Trägers aus der Umsetzung des Bürgerentscheides resultiert, ist eine Hilfsfristüberschreitung in einzelnen Rettungswachenversorgungsbereichen künftig kein zwingendes Indiz für eine zu geringe Fahrzeugvorhaltung.

Hieraus ergibt sich gemäß des aktuellen „Bedarfsgutachten Rettungsdienst 2024“ für den Landkreis Rotenburg (Wümme), der Firma LÜLF+ Sicherheitsberatung, Stand 21.10.2024, folgende bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung, wobei es sich bei dem Standort Scheeßel um einen rein fiktiven, rechnerischen, Standort handelt:

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

7 Rettungswachenversorgungsbereiche

bedarfsgerecht

Einsatzfahrzeuge	Typ	Besetzzeiten		Wochenstunden
Bremervörde	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
Gnarrenburg/ Tarmstedt	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
Zeven	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
Sittensen	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Rotenburg/ Sottrum	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 3	Montag-Freitag	07:00-19:00	60
Lauenbrück (Scheeßel)	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Freitag	07:00-19:00	68
		Sonntag	15:00-23:00	
Visselhövede	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Mitte/Nord	N-KTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	N-KTW 2	Montag-Sonntag	07:00-23:00	112
Süd	N-KTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	N-KTW 2	Montag-Sonntag	07:00-23:00	112
Zentral	KTW 1	Montag-Freitag	07:00-15:00	57
		Samstag	06:00-16:00	
		Sonntag	10:00-17:00	
	KTW 2	Montag-Freitag	06:00-18:00	60
	KTW 3	Montag-Freitag	07:00-17:00	50
	KTW 4	Montag-Freitag	08:00-16:00	40
	Fernfahrten			500 Jahresstunden

Insgesamt ergäbe dies 156.659 bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltestunden, aufgrund des Kompromisses zur vorgenommenen Glättung reduzieren sie sich jedoch auf 155.094 (siehe hierzu auch Tabelle 52: Gesamtübersicht Jahresvorhaltestunden der verschiedenen Varianten, Seite 67, des vorgenannten Gutachtens).

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus wurde mit dem Landkreis Cuxhaven eine „Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Cuxhaven zum Landkreis Rotenburg (Wümme)“ für die Gemeindeteile Heinschenwalde, Drachel und Drittgeest der Gemeinde Hipstedt geschlossen.

Mit Zustimmung des Kreistages vom 12.03.2015 übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der „Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (Wümme)“ die Notfallrettung für die Ortsteile Gerkenhof, Odeweg, Sankt Pauli und Schafwinkel der Gemeinde Kirchlinteln aus der Rettungswache Visselhövede heraus.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

3.2 Teil B Zusätzliche Vorhaltung

In Folge des Bürgerentscheids vom 07.06.2009 werden Rettungswachen an 9 Standorten vorgehalten und betrieben, und zwar in:

Bremervörde
Gnarrenburg
Lauenbrück
Rotenburg (Wümme)
Sittensen
Sottrum
Tarmstedt
Visselhövede
Zeven.

In der nachfolgenden Darstellung ist die Bemessung der Vorhaltung auf Basis der bestehenden 9 Versorgungsbereiche bemessen worden.

Die Vorhaltung der Krankentransportwagen ist gemäß des aktuellen, vorgenannten, Sachverständigengutachtens „zentral“ (KTP Zentral und Fernfahrt) bemessen. Das bedeutet keinen zentralen Standort im Landkreis, sondern die Option, die Vorhaltung den örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können. Entsprechend des aktuellen Einsatzaufkommens werden die 207 KTW-Wochenstunden wie folgt verteilt:

- Ein KTW Montag bis Sonntag in Rotenburg (57 Wochenstunden)
- Je ein KTW in Bremervörde, Rotenburg und Zeven, jeweils von Montag bis Freitag (insgesamt 150 Wochenstunden).

Diese Verteilung kann dem jeweils aktuellen Einsatzaufkommen bzw. der jeweils aktuellen Einsatzverteilung entsprechend angepasst werden. Dies führt aktuell zu folgender Vorhaltung:

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

9 Rettungswachenversorgungsbereiche nicht bedarfsgerecht

Einsatzfahrzeuge	Typ	Besetzzeiten		Wochenstunden
Bremervörde	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
	N-KTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	KTW	Montag-Freitag	07:00-15:00	40
Gnarrenburg	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Tarmstedt	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Zeven	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
	N-KTW	Montag-Sonntag	07:00-23:00	112
	KTW	Montag-Freitag	07:00-17:00	50
Sittensen	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Rotenburg	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	N-KTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	N-KTW 2	Montag-Sonntag	07:00-23:00	112
	KTW 1	Montag-Freitag	07:00-15:00	57
		Samstag	06:00-16:00	
		Sonntag	10:00-17:00	
KTW 2	Montag-Freitag	06:00-18:00	60	
Sottrum	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Lauenbrück	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Freitag	07:00-19:00	68
		Sonntag	15:00-23:00	
Visselhövede	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	KTW - Fernfahrten		500 Jahresstunden	

Insgesamt ergibt dies 166.670 Rettungsmittelvorhaltestunden (siehe hierzu auch Tabelle 52: Gesamtübersicht Jahresvorhaltestunden der verschiedenen Varianten, Seite 67, des vorgenannten Gutachtens).

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025

Des Weiteren wird der zweite Notfall-Krankenwagen an der Rettungswache Zeven aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 11.04.2018 zu Tagesordnungspunkt 6.2, „Zukunft der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH - Strukturkonzept 2019“ - „rund-um-die-Uhr“ besetzt.

9 Rettungswachenversorgungsbereiche nicht bedarfsgerecht inklusive politischer Beschlüsse

Einsatzfahrzeuge	Typ	Besetzzeiten		Wochenstunden
Bremervörde	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
	N-KTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	KTW	Montag-Freitag	07:00-15:00	40
Gnarrenburg	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Tarmstedt	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Zeven	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-19:00	84
	N-KTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	KTW	Montag-Freitag	07:00-17:00	50
Sittensen	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Rotenburg	NEF	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	N-KTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	N-KTW 2	Montag-Sonntag	07:00-23:00	112
	KTW 1	Montag-Freitag	07:00-15:00	57
		Samstag	06:00-16:00	
		Sonntag	10:00-17:00	
KTW 2	Montag-Freitag	06:00-18:00	60	
Sottrum	RTW	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
Lauenbrück	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	168
	RTW 2	Montag-Freitag	07:00-19:00	68
		Sonntag	15:00-23:00	
Visselhövede	RTW 1	Montag-Sonntag	07:00-07:00	
		KTW - Fernfahrten		500 Jahresstunden

Hieraus resultiert eine Gesamtvorhaltung von 169.622 Rettungsmittelstunden, von denen insgesamt (nicht bedarfsgerechte RTW- und N-KTW-Vorhaltestunden) 14.528 nicht bedarfsgerecht sind; 12.963 aufgrund der nicht-bedarfsgerechten Vorhaltung zzgl. der politischen Beschlüsse sowie 1.565 Rettungsmittelvorhaltung aufgrund der vorgenommenen Glättungen (siehe hierzu Seite 58 des vorgenannten Gutachtens, Hinweis zur dienstplanerischen Glättung).

**Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025**

**Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025**

**Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.04.2025**

**Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Rettungsdienstmanagement**

**Hopfungarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
04261 983-2840
info@lk-row.de**

Beschlussvorlage Amt für Rettungsdienstmanagement Tagesordnungspunkt: 8.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0875 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2025	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Rettungsdienstbedarfsplanung;
b) "Vorbeugender Rettungsdienst" im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Wie bereits in der Beschlussvorlage zum Bedarfsplan erläutert, wurde nach Absprache mit allen Beteiligten in diesem Jahr erstmals neben einer üblichen Bedarfsermittlung auch ein Innovationsgutachten beauftragt, dessen Zielsetzung eine hochwertige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung ist. Hierzu wurden im wesentlichen drei Bereiche identifiziert: Einführung der Telenotfallmedizin, Einführung eines „Gemeinde-Notfallsanitäters Rotenburg (Arbeitstitel „ROWsponder“)“ sowie die Etablierung eines „Vorbeugenden Rettungsdienstes“. Als ergänzende Maßnahme wird die Einführung von Fahrzeugen für die s. g. „Liegend-Fahrten“ außerhalb der Zuständigkeit des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) angeregt. Das Innovationsgutachten ist als Anlage beigefügt.

Einführung der Telenotfallmedizin: Nach Ablehnung einer Anfrage zur Beteiligung der drei Landkreise des virtuellen Leitstellenverbundes am Pilotprojekt des Landkreises Goslar durch das Niedersächsische Innenministerium und die Krankenkassen in 2023 können sich die drei Landkreise nun doch nach einer überraschenden Zusage in 2024 dem Telenotfallmedizinstandort Goslar anschließen. Nach Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen einer APL konnten die notwendigen Beschaffungen getätigt werden, so dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Abschluss der Schulungen des Rettungsdienstpersonals Anfang 2025 an der Telenotfallmedizin in Niedersachsen beteiligt.

Einführung des „ROWsponder“: Grundlage für die Einführung eines „ROWsponder“ sind die Konzepte der Gemeinde-Notfallsanitäter (G-NotSan) und der „Notfallsanitäter-Responder“ (NotSan-Responder). Stark verkürzt dient der G-NotSan zum einen zur aufsuchenden ambulanten Versorgung bzw. Sichtung mit der Funktion eines medizinischen „Wegweisers“. Zum anderen aber auch zur Behandlung von nicht-lebensbedrohlichen Erkrankungen, die voraussichtlich ambulant behandelt werden können. Auch eine Verwendung als s. g. First Responder ist möglich. Ausgestattet würde der G-NotSan mit einem Rettungseinsatzfahrzeug (REF), das in seiner Ausstattung auf dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) basiert. Abweichend von

den bisherigen Erfahrungen aus den Modellregionen soll der G-NotSan auf den Rotenburger Bedarf angepasst werden, daher der Arbeitstitel „ROWsponder“. So wird u.a. die Verzahnung mit einem der Systeme der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu prüfen sein, ebenso wie der Wunsch der Krankenhäuser nach Unterstützung im Prähospitalbereich.

Im Gegensatz zur gesicherten Refinanzierung der Telenotfallmedizin durch die Krankenkassen ist die Refinanzierung hier noch ungeklärt. Unabhängig davon sollte aber aus Sicht des Gutachters und der Verwaltung der „ROWsponder“ als potentielle Entlastung der übrigen Rettungsmittel an einem zentralen Standort im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) eingeführt werden. Der DRK Kreisverband Bremervörde würde bzw. müsste hierzu, nach einem entsprechenden Kreistagsbeschluss, mit den vorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. den Schulungen des geeigneten Personals, zeitnah beginnen, so dass der „ROWsponder“ zum dritten Quartal 2025 eingeführt werden könnte.

Etablierung eines „Vorbeugenden Rettungsdienstes“ (VRD): Zusammengefasst geht es beim VRD um die Koordinierung aller Maßnahmen, die getroffen werden können bzw. müssen, um Einsätze in den Bereichen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransportes bereits im Vorwege zu verhindern. Neben präventiven Maßnahmen wie beispielsweise das Aufsuchen von „frequent callern“, wie Alten- und Pflegeeinrichtungen oder auch von potentiellen Einsatzschwerpunkten wie Diskotheken aber auch Arztpraxen, kämen auch Einsatznachbereitungen in Frage. Ebenso wie eine mögliche Verständigung / Vernetzung mit anderen Anbietern der „aufsuchenden Pflege“. So könnte beispielsweise allein die Reduzierung der Nachfrage aus den Alten- und Pflegeheimen auf den Durchschnitt aus 2023 ca. 500 Einsätze des Rettungsdienstes jährlich einsparen.

Auch der „ROWsponder“ könnte und sollte in den VRD eingebunden werden.

Die vom Gutachter empfohlene Etablierung des VRD ist sehr sinnvoll, bedarf aber, da es sich um rettungsdienstliches Neuland handelt, eines mit allen Beteiligten abgestimmten Konzeptes. Dieses zu erarbeiten wäre eine der ersten zu erfüllenden Aufgaben der für die Umsetzung notwendigen zusätzlichen Stelle.

Unabhängig davon sollen aber bereits jetzt erste Maßnahmen im Bereich VRD anlaufen: So bietet die Resuscitation Academy Deutschland des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein das 10-Schritte-Programm nach Eisenberg an, welches zur kontinuierlichen und systemischen Verbesserung der Versorgung nach einem außerklinischem Herz-Kreislaufstillstand dient. Geplant ist die Teilnahme eines Teams bestehend aus der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, ausgewähltem Rettungsdienst- und Einsatzleitstellenpersonal sowie auch aus dem Amt für Rettungsdienstmanagement. Das Programm gliedert sich in verschiedenen Veranstaltungen über die Dauer von insgesamt zwei Jahren. Auch hier ist aber die Kostenfrage noch offen.

Als Ergänzung der vorgenannten Maßnahmen zur Reduzierung des Einsatzaufkommens plant der DRK Kreisverband Bremervörde e. V. außerhalb des Rettungsdienstes die Einführung von Fahrzeugen für „Liegend-Fahrten“. Diese Fahrzeuge sollen mit zwei Personen besetzt werden und Fahrten übernehmen, die nicht in die Zuständigkeit des Rettungsdienstes inklusive des qualifizierten Krankentransportes fallen. Da es sich hier um eine Tätigkeit außerhalb des NRettdG handelt, erfolgt keine Disposition über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven – auch für die Refinanzierung ist das DRK selbst zuständig.

Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Einführung dieser Fahrzeuge zu einer Reduzierung der Einsätze im Bereich der qualifizierten Krankentransporte führt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Umsetzungskonzept zum „Vorbeugenden Rettungsdienst“ und zur Einführung des „ROWsponder“ zu erarbeiten sowie den „ROWsponder“ zum dritten Quartal 2025 einzuführen.

Parallel hierzu wird eine ausreichende Anzahl von Notfallsanitätern zum Gemeindenoctfallsanitäter qualifiziert.

(Prietz)

Beschlussvorlage Dezernat II Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0899		
		Status: öffentlich		
		Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Vorschlag für eine angemessene Entschädigung der aus den Kreistagen der Landkreise entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Sachverhalt:

Die von den jeweiligen Kreistagen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erhalten gemäß Nr. 9.7 der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg eine angemessene Entschädigung, über deren Einzelheiten die Kreistage entscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können den Kreistagen einen Vorschlag für eine angemessene Entschädigungsregelung unterbreiten.

Diese Regelung steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 3 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), § 145 Abs. 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist für die Tätigkeit von Abgeordneten als Mitglied im Verwaltungsrat § 136 Abs. 6 und 7 NKomVG anzuwenden. Gemäß § 138 Abs. 7 S. 1 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Gemäß § 138 Abs. 7 S. 2 NKomVG setzt die Vertretung für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest.

Demnach ist die Höhe der angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats hier durch die Kreistage der beteiligten Landkreise jeweils festzusetzen. Der Kreistagsbeschluss ist gemäß § 138 Abs. 7 S. 3 NKomVG öffentlich bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrat der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sich in seiner ersten Sitzung am 24.02.2025 konstituiert. Er hat einstimmig folgende Entschädigungsregelung der Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen:

- Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 50,00 €, für den/die Vorsitzende 100,00 €.
- Erstattung von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwaltungsratssitzungen anfallen gemäß den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Nds. Reisekosten-Verordnung); es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort – einfache Wegstrecke – zugrunde gelegt.
- Erstattung des entstandenen Verdienstauffalls, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) erstattet wird.

Dieser Vorschlag wird auch vor dem Hintergrund anderer vergleichbarer Entschädigungsregelungen als angemessen bewertet. Dem Vorschlag sollte gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Die aus den Kreistagen der Landkreise entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erhalten folgende angemessene Entschädigung:

- Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 50,00 €, für den/die Vorsitzende 100,00 €.
- Erstattung von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verwaltungsratssitzungen anfallen gemäß den reisekostenrechtlichen Bestimmungen (Nds. Reisekosten-Verordnung); es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort – einfache Wegstrecke – zugrunde gelegt.
- Erstattung des entstandenen Verdienstauffalls, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) erstattet wird.

Prietz

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 10_____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0887 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12	0	0
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert seit mehr als zehn Jahren die Beschaffung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) mit dem Ziel, eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes zu erreichen.

Diese Förderung wird rege nachgefragt und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden stets vollständig bewilligt.

Vermeehrt werden Anfragen zur Förderung von AED-Modellen vorgelegt, die bisher nicht förderfähig waren. Es ist beabsichtigt, die Förderung auch auf andere Modelle auszuweiten und bei dieser Gelegenheit missverständliche Formulierungen anzupassen sowie die Lesbarkeit der Richtlinie zu verbessern.

Einzelheiten und weitere Erläuterungen bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren wird in der als Anlage 1 anliegenden Fassung beschlossen.

Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren

1. Zweck und Ziel der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes sowie zur Unterstützung der Mobilien Retter die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet.
- 1.2 Zuwendungsziel ist eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung des Kreisgebietes wird vorrangig die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave Y“ in folgenden Ausführungen gefördert:
 - 2.1.1 Für den Innenbereich in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe.
 - 2.1.2 Für den Außenbereich mit beheiz- und belüftungsbarem Wandkasten inklusive kleiner Tasche, Defibrillator-Zubehör, einem kleinen Verbandset und 8 Einmalhandschuhen.
- 2.2 Nachrangig wird auch die Beschaffung anderer Geräte gefördert, sofern diese mit der vorgenannten Ausstattung versehen sind und folgende Kriterien erfüllt werden: Integrierter Kindermodus, adaptive Lautstärkenanpassung, vorkonnectierte Elektroden, Metronom, Mehrsprachigkeit, Zweckbestimmung für Laienhelfer (gemäß Bedienungsanleitung).
- 2.3 Die Beschaffung eines Wandkastens oder Behältnisses zur Unterbringung der vorgenannten Geräte und Gegenstände ist ebenfalls förderfähig.
- 2.4 Ferner werden die Kosten für den Abschluss eines zehnjährigen Vertrages über die Wartung der beschafften Geräte gefördert.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 3.2 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 1.000 €.
- 3.3 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.3 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €.
- 3.4 Die Zuschusshöhe beträgt im Falle der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung einmalig 750 €.
- 3.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines Kauf- bzw. Wartungsvertrages zu werten.
- 3.6 Der Antragsteller hat in geeigneter Weise auf die Förderung nach dieser Verwaltungshandreichung hinzuweisen. Dies geschieht durch die sichtbare Anbringung des mit dem Bewilligungsbescheid übersandten entsprechenden Aufklebers auf die Außenseite des Rucksacks oder des Wandkastens.
- 3.7 Der zu schließende Wartungsvertrag im Sinne der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung darf eine Laufzeit von 10 Jahren nicht unterschreiten.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
 - staatliche Behörden,
 - Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie
 - private Unternehmen
- die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungshandreichung ist schriftlich unter Verwendung eines zur Verfügung gestellten Vordruckes zu stellen.

4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Gerätes,
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

4.4 Die Antragsprüfung erfolgt anhand dieser Verwaltungshandreichung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4.5 Über das Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid, der mit Nebenbestimmungen ergänzt werden kann.

4.6 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage von prüfbaren Nachweisen.

4.7 Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen den Gegenstand der Förderung betreffenden Ereignisse zu informieren, z.B. Wechsel der verantwortlichen Personen, Defekte von Geräten, Kündigung von Wartungsverträgen, Diebstähle etc.

5. Rückforderung des Zuschusses

5.1 Sollten vor Ablauf von zehn Jahren nach Bewilligung Umstände eintreten, die dazu führen, dass das geförderte Geräte nicht mehr überwiegend der Allgemeinheit im Kreisgebiet zugänglich ist, so ist der Zuschuss anteilig, jeweils in Höhe von 1/10 je nicht eingehaltenem Jahr der Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.

5.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungshandreichung vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 29. September 2022, außer Kraft.

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0886 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12	0	0
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung von Seniorenveranstaltungen: Änderung der Verwaltungshandreichung

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren fördert der Landkreis die Durchführung von Seniorenveranstaltungen. So werden Zuschüsse zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, gewährt. Rechtsgrundlage für die Verwaltungshandreichung ist § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII (Altenhilfe).

In den vergangenen Jahren stellte sich die Inanspruchnahme wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der geförderten Veranstaltungen	Teilnehmer/innen	Aufwendungen
2019	223	9.602	13.108,69 €
2020	63	2.611	3.640,43 €
2021	48	1.876	2.655,89 €
2022	140	4.940	6.764,62 €
2023	178	6.839	9.731,94 €
2024	191	7.399	10.565,82 €

Es fällt auf, dass selbst in den Corona-Jahren noch Seniorenveranstaltungen stattgefunden haben, wenn natürlich in weitaus kleinerem Rahmen. Seit 2024 steigen die Anzahl der Veranstaltungen und der Teilnehmer/innen wieder deutlich an. Bei den Antragstellern handelt es sich (Anträge des Jahres 2024) um Alten- und Seniorenkreise (29 %), DRK (6 %), kirchliche Träger (32 %), Sozialverbände (17 %), Sportvereine (2 %) und Sonstige (14 %).

Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines

Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1,50 € je Teilnehmer; siehe Nr. 3 der Verwaltungshandreichung. Dieser Betrag von 1,50 € ist seit vielen Jahren unverändert und soll nun rückwirkend zum 01.01.2025 auf 2,00 € je Teilnehmer angehoben werden. Damit soll u. a. den erhöhten Kosten der Veranstalter begegnet werden.

Im Produkt 31.1.05 „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen“ ist für das Jahr 2025 ein Budget in Höhe von 20.000 € eingeplant. Bei diesem Betrag handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises, für die es keine Erstattungen gibt. Mit der Anhebung des Zuschusses auf 2,00 € rückwirkend zum 01.01.2025 könnten bis zu 10.000 Teilnehmer/innen aus dem vorhandenen Budget gefördert werden. Eine Änderung des Haushaltsansatzes im Produkt 31.1.05 ist durch die Anhebung nicht erforderlich.

Neben der Erhöhung des Zuschussbetrages je Teilnehmer ist unter Nr. 5 eine redaktionelle Änderung und unter Nr. 6 das Inkrafttreten zum 01.01.2025 aufgenommen worden.

In der anliegenden Synopse sind die alten und neuen Regelungen gegenübergestellt; die Änderungen sind farblich markiert.

Beschlussvorschlag:

1. Für die Förderung von Seniorenveranstaltungen wird die Zuschusshöhe je Teilnehmer rückwirkend zum 01.01.2025 um 0,50 € von 1,50 € auf 2,00 € je Teilnehmer angehoben.
2. Die Verwaltungshandreichung „Förderung von Seniorenveranstaltungen“ wird entsprechend der in der Anlage aufgeführten Änderungen beschlossen.

Prietz

Alt	Neu
<p>1. Zweck der Förderung Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert nach Maßgabe dieser Handreichung den Besuch von Seniorenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII. Gewährt werden Zuschüsse zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen (§ 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII). Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen, sollen seniorenspezifische Angebote beinhalten.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>2. Antragsberechtigte Antragsberechtigte sind Seniorengruppen der Verbände der freien Wohlfahrtsverbände sowie deren Mitglieder, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig Seniorenveranstaltungen durchführen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>3. Umfang der Förderung Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch <u>1,50 €</u> je Teilnehmer. Je Antragsberechtigtem sind höchstens 12 Seniorenveranstaltungen pro Kalenderjahr förderfähig.</p> <p>Zuschüsse werden nicht gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vereinsinterne Kosten, z. B. Geschenke an Vereinsmitglieder und vereinsinterne Versammlungen, z. B. Jahreshauptversammlungen, b) Aufwendungen des Veranstalters für Vorbereitungen, z. B. Kilometer-, Porto- und Telefongeld, c) Personalaufwendungen, 	<p>Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch <u>2,00 €</u> je Teilnehmer. Je Antragsberechtigtem sind höchstens 12 Seniorenveranstaltungen pro Kalenderjahr förderfähig.</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>d) Veranstaltungen, die im weitesten Sinne der körperlichen Ertüchtigung dienen, z. B. Seniorenturnen, Kegeln, Seniorentanz, e) Veranstaltungen, die von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt werden.</p>	
<p>4. Zuschussberechtigte Zuschüsse werden für Teilnehmer an Altenveranstaltungen gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zuschussberechtigte sind auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeempfänger), Schwerbehinderte und Frührentner, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	Keine Änderung
<p>5. Antragsverfahren Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Veranstaltung an unter Verwendung eines Abrechnungsvordruckes und unter Beifügung aller Kostenbelege an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu richten. Als Nachweis der Berechtigung gilt die Erklärung des Veranstalters. Ziffer 3 Abs. 1 der <u>Verwaltungshandreichung 5.1</u> findet keine Anwendung.</p>	<p>5. Antragsverfahren Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Veranstaltung an unter Verwendung eines Abrechnungsvordruckes und unter Beifügung aller Kostenbelege an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu richten. Als Nachweis der Berechtigung gilt die Erklärung des Veranstalters. Ziffer 3 Abs. 1 der <u>Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln</u> findet keine Anwendung.</p>
---	<p><u>6. Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 in Kraft.</u></p>

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0871 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neubesetzung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss gehört gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 Nds. AG SGB VIII eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Jugendlicher mit beratender Stimme an. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 01.11.2021 Frau Schwegler als beratendes Mitglied benannt. Frau Schwegler hat ihre berufliche Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) beendet. Für ihre Nachfolge haben sich zwischenzeitlich eigeninitiativ zwei Bewerberinnen gemeldet.

Ein formelles Verfahren für die Nachbesetzung der Mitglieder mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss während der laufenden Wahlperiode ist nicht festgelegt. Nachbesetzungen beratender Mitglieder werden in der Regel in einem verkürzten Verfahren durchgeführt. Bei einem Einzelinteressenten wird mit diesem ein Vorgespräch durch die Verwaltung geführt und dem Kreistag ein Beschlussvorschlag unterbreitet. In diesem Falle handelt es sich um zwei Interessentinnen. Beide haben sich im Kreisausschuss am 13.03.2025 vorgestellt, um den Gruppen/Fraktionen ein persönliches Kennenlernen zu ermöglichen. Für die Nachbesetzung von Mitgliedern mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss ist ausschließlich der Kreistag zuständig.

Beschlussvorschlag:

1. Frau Dorothee Schwegler wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Die Neuberufung des Vertreters der Interessen ausländischer Jugendlicher mit beratender Stimme erfolgt in einem verkürzten Verfahren.
3. Als beratendes Mitglied zur Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher wird Frau _____ in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Prietz

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0888 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12	0	0
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Gebührensatzung für das Gesundheitsamt

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst weist den Landkreisen die Aufgaben der Gesundheitsprävention im weitesten Sinne sowie die überwiegende Zahl der Untersuchungs- und Gutachtenleistungen als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises zu. Aus diesem Grunde hat sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis gegeben.

Die letzte Änderung dieser Satzung erfolgte durch Beschluss des Kreistages am 26. September 2019.

Bisher orientierte sich die Gebührensatzung hauptsächlich an der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), allerdings mit festgelegter Faktorierung. Durch die Festlegung der Faktoren war es bisher nicht möglich, den tatsächlichen Aufwand in die Gebührenrechnung einfließen zu lassen, wie es Ärzte bei Ihrer Abrechnung tun. Folglich werden Amtshandlungen bisher oft nicht kostendeckend durchgeführt.

In der hier vorgelegten Neufassung (Anlage 1, Synopse: Anlage 2) soll von dieser Praxis abgegangen werden. Anstatt festgelegter Pauschalen sollen zukünftig ausschließlich Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt werden. Die Stundensätze entsprechen den durch das Finanzministerium regelmäßig ermittelten und festgesetzten Stundensätzen der im Gesundheitsamt aktiven Ärzten wie auch medizinischen-fachlichen Angestellten. Die Gebührenberechnung kann dadurch aufwandsentsprechend vorgenommen werden, wodurch die Gebührenhöhe kostendeckend wäre. Durch die aufgenommene dynamische Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz erfolgt die Anpassung der Stundensätze automatisch. Dies entspräche einer im Verwaltungskostenbereich gängigen Bearbeitungsweise.

Zudem wurden einzelne sprachliche Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung finden Sie in der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Von dieser Änderung sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die eine Untersuchung für eine Führerscheinangelegenheit oder eine Gelbfieberimpfung in Anspruch nehmen. Die Kosten für Führerscheinuntersuchungen ändern sich lediglich geringfügig. Die Gebühren für eine Gelbfieberimpfung steigen von zurzeit 83,39 € auf 121,45 € inkl. Impfstoff.

Die Fallzahlen lagen im Jahre 2024 bei 246 Führerscheinuntersuchungen unterschiedlicher Art und 85 Gelbfieberimpfungen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Prietz

Satzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. März 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder ein Antrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit und vor der Entscheidung bzw. vor Abschluss der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird oder aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Verwaltungstätigkeit nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostenberechnung

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die Erledigung der Verwaltungstätigkeit angefallen ist und den Stundensätzen sowie den Auslagen nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung werden die einschlägigen Pauschsätze der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung; AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwaltungstätigkeit gültigen Fassung in Ansatz gebracht und mit dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert.

§ 3

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7

Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 23. März 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20. März 2025

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0890 Status: öffentlich Datum: 07.03.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12	0	0
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Fortsetzung der Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) ab 2026

Sachverhalt:

Das Forum Schule & Beruf führte im September 2024 erfolgreich die erste regionale Ausbildungsbörse (RAB) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch. Am Forum Schule Beruf sind Vertreter der Berufsbildenden Schulen des Kreises, der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, der Industrie- und Handelskammer, der Bildungskordinator des Landkreis Rotenburg (Wümme), die Koordinatoren der Berufsorientierung der Schulen, Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jugendberufszentrums beteiligt. Mit der Börse konnten sie das Zustandekommen von Ausbildungsaufnahmen im Landkreis befördern und einen entscheidenden Beitrag zur Nachwuchskräfteversicherung leisten.

Das Format der zentralen RAB hat den jungen Heranwachsenden Perspektiven für die Zeit nach der Schule aufgezeigt und für sie geeignete Ausbildungs- oder Studienmöglichkeiten präsentiert. Erreicht wurden mit der Messe 1988 Schülerinnen und Schüler sowie 120 Ausbildungsbetriebe. Die Akteure sprechen sich ausdrücklich für die Fortsetzung des erfolgreichen Formates RAB aus, um erste Einblicke in etwaige Ausbildungen zu gewähren, eventuell erste Kontakte für Praktika oder auch Bewerbungsabsprachen zu knüpfen.

Die RAB soll ab 2026 im jährlichen Wechsel auf dem Gelände der kreiseigenen Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden. Den Ausbildungsbetrieben soll die Möglichkeit zur Eigenpräsentation und Kontaktaufnahme mit zukünftigen Abschlusschülern geboten werden. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit sich frühzeitig beruflich zu orientieren und Kontakt mit den jeweiligen Ausbildungsbetrieben aufzunehmen. Für die Durchführung der RAB werden Kosten von ca. 90.000 € (Kosten 2024: 84.000 € zzgl. Preissteigerung) erwartet. Die Kosten entstehen unter anderem für das Herrichten der Infrastruktur an der BBS, die Messestandsplanung, die Bereitstellung von Messeständen und den Transfer der Schülerinnen und Schüler. Die Finanzierung der Gesamtkosten soll primär wie in 2024 über die Erhebung von Standgebühren und die Akquise von Spenden erfolgen. Es sollen wie in 2024 freiwillige Mittel des Landkreis Rotenburg (Wümme) von bis zu 42.000 € zur RAB-Durchführung eingesetzt werden.

Es bedarf der frühzeitigen Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen zur Durchführung, um Kostensteigerungen entgegen zu wirken. Die erforderlichen Mittel sind derzeit nicht im Haushaltsplan 2025 eingeplant und sollen nun zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt über das vorhandene Budget des Teilhaushalts des Jobcenters. In Anspruch genommen werden soll ein Teil der 259.400€, der dem Jobcenter zur Beantragung von ESF-/Landesmittel geförderten Projekten zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Beschlussvorlage vom 14.11.2024).

Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) soll ab 2026 im jährlichen Wechsel an den kreiseigenen Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden.
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt für 2026 freiwillige Mittel von maximal 42.000 € zur Verfügung. Frühzeitige Ausschreibungen und Vergabe von Dienstleistungen zur RAB-Durchführung können in 2025 erfolgen. Die Deckung erfolgt über das vorhandene Budget des Teilhaushalts des Jobcenters. In Anspruch genommen werden soll ein Teil der 259.400€, der dem Jobcenter zur Beantragung von ESF-/Landesmittel geförderten Projekten zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Beschlussvorlage vom 14.11.2024).

Prietz